Nikolaus III.

Fürst von Werle-Güstrow.

Inaugural-Dissertation

der

hohen philosophischen Fakultät der Universität Rostock

zur

Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt

von

Hugo Rugenstein

aus Rostock.

Rostock.

Carl Boldt'sche Hof-Buchdruckerei.

1895.

Referent: Herr Professor Dr. **Schirrmacher.**

Seiner Schwester

Frau Magda Schiementz.

Der Verfasser.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41553622_0007

Verzeichnis

der

hauptsächlich benutzten Quellen,

zugleich Erklärung der beim Citieren verwandten Abkürzungen.

Boll = F. Boll, Geschichte des Landes Stargard, Neustrelitz 1847.

Chemnitz = Chemnitz, Chronicon mecklenburgicon im Auszug bei E. J. v. Westphalen, Monumenta inedita, Bd. II. Leipzig, 1739—45.

Detmarchronik = Lübeckische Chronik in den „Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis 16. Jahrhundert." Bd. XIX, 1884.

Franck = David Franck, Alt- und neues Mecklenburg. Güstrow und Leipzig, 1753—58.

Fock = Otto Fock, Rügensch-pommersche Geschichten aus 7 Jahrhunderten. Leipzig, 1861—66.

Gerdes = Gerdes, Sammlung ungedruckter Schriften. Wismar, 1736—44.

Hegel = Karl Hegel, Geschichte der mecklenburgischen Landstände bis zum Jahre 1555. Rostock, 1856.

Kirchberg = Ernst von Kirchberg, Chronicon mecklenburgicon bei E. J. v. Westphalen, Mon. ined. Bd. IV. Leipzig, 1739—45.

Klüver = Hans Heinrich Klüver, Beschreibung des Herzogtums Mecklenburg. Hamburg, 1738—42.

Kosegarten = Kosegarten, Rügen-pommersche Geschichtsdenkmäler. Greifswald, 1834.

Krantz = Albert Krantz, Vandalia, Colon. 1519.

Meckl. Jhb. = Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde in Schwerin.

M. U. = Mecklenburgisches Urkundenbuch.

Rudloff = Rudloff, pragmatisches Handbuch der mecklenburgischen Geschichte. Schwerin, 1780—94.

Scholz = Paul Scholz, Erwerbung der Mark Brandenburg durch Karl IV. Bresl. diss. 1874.

Schroeder = M. Dietrich Schroeder, Mecklenburgische Kirchenhistorie des papistischen Mecklenburgs. Wismar, 1739.

Schwartz = Albert Georg Schwartz, Historia finium principatus Rugiae. Greifswald, 1727.

Stichert = August Stichert, Nicolaus II. von Werle. Teil I. Rostocker Gymnasialprogramm 1891.

Theuner = Der Uebergang der Mark Brandenburg vom Wittelsbach. an das Luxemburg. Haus. Berl. diss. 1887.

Werunsky = Emil Werunsky, Geschichte Karls IV. und seiner Zeit. 3 Bde. Innsbruck, 1880—92.

Wigger = F. Wigger, Festschrift zur Feier der 50jährigen Wirksamkeit des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde. Schwerin, 1885.

Als der eigentliche Ahnherr der werleschen Fürsten ist, wenn wir nicht bis auf Niclot zurückgehen wollen, Nicolaus I. anzusehn. Er war im Jahre 1277 gestorben, und seine beiden Söhne, Heinrich I. und Johann I., folgten ihm in der Regierung. Dabei war nur zu bedauern, dass wie Mecklenburg so nun auch Werle zergliedert ward. Denn es konnte nur Unheil und Verwirrung daraus entstehen, da so viele Fürsten nicht imstande waren, in ihren kleinen Landen ihr fürstliches Ansehn zu wahren, andererseits auch öfter selbst in Uneinigkeit gerieten, wodurch sie sich gegenseitig noch mehr schwächten. Nach Kirchberg[1] ist Johann I. von diesen beiden Söhnen der älteste; da aber die Urkunden[2] stets Heinrich an erster Stelle nennen, so ist das Wahrscheinlichere, dass Heinrich der älteste war, Kirchberg also geirrt hat.

Seit des Vaters Tode stellten Heinrich und Johann gemeinsam, später mit Bernhard zusammen ihre Urkunden aus. Noch am 5. Mai und 24. August 1281 urkundeten Henricus, Johannes, Bernardus d. gr. dmni de Werle[3]. Dann scheinen sich die Brüder ihr Erbe geteilt zu haben, für das Land insofern ein Akt von bedeutungsvoller Wichtigkeit, als die Abgaben der Unterthanen für die ge-

[1] cap. 171.
[2] M. U. I, 557 u. 558.
[3] M. U. 3, 1578; 10, 7208.

teilten Hofhaltungen noch drückender wurden, als sie es ohnehin schon waren[1]. Jedenfalls fand diese Teilung vor dem 20. Dez. 1281 statt, an welchem Tage Johann allein eine Urkunde über Hufen von Goldberg giebt[2]; 1282 noch einmal mit Bernhard zusammen[3]. Damit verschwindet der letztere aus der werleschen Geschichte. Wir finden ihn noch einmal in der Umgebung des Königs von Dänemark[4], dann in der Nähe der Herzoge von Sachsen[5]; in einer von letzteren am 5. April 1284 ausgestellten Urkunde wird er Bernardus quondam dominus de Werle genannt[6]. Kirchberg setzt seinen Tod ins Jahr 1286 und sagt, dass er ohne Erben gestorben sei[7].

Heinrich I. besass nach der Teilung die Lande und Städte Güstrow, Schwan, Waren, Malchin, Penzlin, Lage, Teterow nebst dem Lande Werle; während Johann I. die Lande und Städte Röbel, Malchow, Goldberg, Krakow, Dobbertin, Lize und Ture mit der Hauptstadt Parchim zufielen. Somit war die Unterscheidung der beiden Linien nach ihren Residenzen Güstrow und Goldberg (Parchim) in die Häuser Werle-Güstrow und Werle-Goldberg (Parchim) gegeben. Dass die beiden Brüder trotz dieser Teilung in wichtigen Regierungsfragen sich gemeinsam beraten und zusammen entschieden haben, geht klar aus den Urkunden hervor[8]. So nahmen auch beide an dem grossen Hülfsbündnis teil, das am 13. Juni 1283 gegen

---

[1] Stichert, S. 4—5 und cf. Koppmann, Meckl. Jahrb. 56, S. 223, der anderer Ansicht ist.

[2] M. U. 3, 1593. cf. das Nähere bei Koppmann, Meckl. Jhb. 56, S. 224 ff.

[3] M. U. 3, 1598.

[4] M. U. 3, 1619.

[5] Schleswig-Holstein-Lauenbg. Urk. und Regesten, herausg. von Hasse, II., 653.

[6] woraus Koppmann, Meckl. Jhb. 56, Seite 227, mit Recht schliesst, dass Bernhard schon verstorben war.

[7] cap. 170, p. 825.

[8] M. U. 3, 1668.

die Markgrafen von Brandenburg bei Gelegenheit ihres Krieges mit Pommern geschlossen wurde[1].

In einer Urkunde vom 1. September 1283 wird Johann I. zum letzten Male erwähnt[2]. Nach dem Nekrologium im Doberaner Kreuzgangsfenster ist er am 15. Okt. 1283 gestorben (octavo $\times^{0}$ kal. Novembris), während Kirchberg den 25. Okt. als Todestag angiebt[3]:

„dy czid der alde her Johan
irstarb und quam geyn Doberan —
du man schreib czwelfhundirt iar
und dry und achczig recht gewis,
in den achten kalendas Novembris".

Wigger meint, das Datum Kirchbergs beziehe sich nur auf das Begräbnis des Fürsten[4], doch dürfte dies schwer zu beweisen sein. Wenn Stichert sagt, dass Johann I. nach Francks Meinung in Waren gestorben sei, so begeht er damit einen Irrtum[5]. Denn Franck unterscheidet zwei Söhne Nicolaus I., nämlich Johann I. und Henning, und berichtet von dem letzteren, dass er in Waren gestorben sei. Er fügt sogar hinzu „sonst aber war die Leiche nicht schmerzlich, weil er keine Erben hinterliess[6]." Von unseres obengenannten Johann I. Tod und Begräbnis zu Doberan berichtet er später.

Johann I. war verheiratet gewesen mit Sophia, Tochter des Grafen von Lindow und Ruppin[7]. Aus dieser Ehe waren 6 Söhne entsprossen: Nicolaus, Johann, Günther, Heinrich, Bernhard und Johann. Wenn Kirchberg von Johanns I. Gattin sagt[8]:

[1] M. U. 3, 1682.
[2] M. U. 3, 1697.
[3] cap. 171.
[4] p. 117.
[5] Rostocker Gymnasyalprogramm S. 7, Anm. 6.
[6] Bd. V, p. 100 u. 105.
[7] Chron. princ. Sax., Script. XXV, p. 476.
[8] cap. 171.

des Greuen tochtir von Lyndowe
dy wart eyn eren richen frowe;
fynf söne sy von im gebar,
dy ich hy benenne gar:
Nycolaus, Johann, Gunther,
Hinrich, Bernhard, nicht synd ir mer

so kennt er eben den letzten Henning oder Johann, wie er genannt sein mag, nicht. Dass es aber sicher sechs Brüder waren, beweist eine Urkunde vom 22. Juni 1284, in welcher Nicolaus dei gracia et fratres eius dilecti Johannes, Guntherus, Hinricus, Bernardus et Johannes domini de Werle die Gerechtsame der Stadt Parchim bestätigen[1].

Heinrich und Bernhard waren Dominikanermönche in Röbel, wie uns Kirchberg erzählt, wenn er auch irrtümlicher weise aus Dominikanern Benediktinermönche macht[2]:

dy lesten czwene monche wurden
zu Rybele in santi Benedictisorden
und worden ouch da begrabin.

Günther, ebenfalls Geistlicher und vielleicht deswegen öfter in den Urkunden vor Johann II. genannt[3], war der dritte Sohn Johanns I. Noch im Jahre 1288 nennt er seinen Bruder Nicolaus II. seinen Vormund (provisor), ebenso mit seinem Bruder Johann II. zusammen noch im Jahre 1298[4]. Er war Domherr zu Güstrow, nennt sich am 9. Okt. 1302 Caminensis ecclesie postulatus[5], am 23. Nov. 1303 canonicus maioris ecclesie in Maghedeburg[6]. Bis 1310 finden wir ihn hier in Magdeburg, doch nahm er auch als

---

[1] M. U. 3. 1743; cf. 3, 2110.
[2] cap. 171; cf. Dob. Geneal. in Meckl. Jhb. XI.
[3] Wigger, p. 124.
[4] M. U. 3, 1946; 4, 2474.
[5] M. U. 5, 2751; 5, 2825.
[6] M. U. 5, 2854.

canonicus an der Regierung des werleschen Landes teil[1]. Nach Kirchberg soll er in Magdeburg gestorben sein.[2]

Nicolaus II. übernahm nach des Vaters Tode, als der älteste Sohn vornehmlich die Leitung der Regierungsgeschäfte für sich und seine noch unmündigen Brüder, denn 1298 nennen Günther und Johann ihn noch ihren provisor. Er stellte die Urkunden gewöhnlich mit Erwähnung des Konsenses seiner Brüder unter seinem Siegel aus. Auch seine Mutter Sophia pflegte zunächst nach dem Tode ihres Gemahls, wohl als Mitvormünderin ihrer jüngeren Söhne, ihren Konsens zu Urkunden zu erteilen[3]. Im Jahre 1291 succedierte Nicolaus II. auch nach der Ermordung seines Oheims Heinrich I. in dessen Landen, nachdem er seine Vettern, die Vatermörder, daraus vertrieben hatte. Dieser Oheim Heinrich I. hatte zu seinen Lebzeiten noch als Zeuge an einem Gutskauf Nicolaus II. teilgenommen[4], wie überhaupt ein staatsrechtlicher Zusammenhang zwischen den beiden Linien trotz der Trennung der werleschen Lande nicht aufgehört hatte zu bestehen[5].

Erst seit 1309 finden wir die meisten Urkunden von Nicolaus II. und Johann II. gegeben, zuweilen freilich der letztere blos als Zeuge[6]. Als dann Nicolaus am Aussatz erkrankt war und nach Montpellier reiste, um sich davon heilen zu lassen, übernahmen sein Bruder Johann II. und sein Sohn Johann III. die Regentschaft[7]. Von dem ersteren bezeugt es uns auch Kirchberg[8].

unde liez syne herschaft sundir wan
synem brudere der hiez her Johan.

[1] M. U. 5, 3392.
[2] cap. 171.
[3] cf. M. U. 3, 2288.
[4] M. U. 3, 1729: zugleich auch seine beiden Söhne.
[5] cf. Stichert, S. 9.
[6] M. U. 5, 3308, 3373.
[7] M. U. 5, 3458, 3459, 3460, 3463, 3498.
[8] cap. 175.

Auch als Nicolaus II. zurückkehrte, blieben beide seine Mitregenten. Lange war es ihm überhaupt nicht mehr vergönnt, die Zügel der Regierung zu führen, vor allem nicht mehr mit so kraftvoller Energie, wie er sie unter sehr schwierigen Verhältnissen und in einer sehr bewegten Zeit zu Anfang seiner Regierung entwickelt hatte. Denn wir lesen bei Kirchberg an der angeführten Stelle:

„aber her inkunde sündir wan
dy lant so genczlich nicht virstan,
als her hatte getan vür ee,
ouch virsuchte hers nicht me.“

Er starb am 12. Okt. 1316, wie die Parchimer Genealogie berichtet; das Jahr giebt auch Kirchberg an.

Nicolaus II. war zweimal verheiratet gewesen, in erster Ehe mit Rixa, Tochter des Königs Erich von Dänemark[1]:

„dy junge frouwe Rixa war,
eyne tochter und eynen son gebar
derselbe son der hiez Johan.“

Am 27. Okt. 1308 nennt Nicolaus Rixa schon unter den Toten[2]. In zweiter Ehe war er mit Mechthild, einer Tochter Herzogs Ottos des Strengen von Lüneburg, vermählt; von ihr werden keine Kinder erwähnt.

Johann II. — denn Johannes secundus nennt er sich auf seinem zweiten Siegel — führte den Beinamen „der Kahle“[3]. Seit 1309 nahm er an der Regierung seines älteren Bruders thätigen Anteil. Die ständigen Streitigkeiten mit den Markgrafen von Brandenburg brachten schliesslich noch Zwist unter die beiden werleschen Brüder, da Johann II. vom Markgrafen Waldemar gewonnen wurde und sogar gegen den Bruder zu Felde zog.

[1] cap. 173.

[2] M. U. 5, 3248.

[3] Parch. Geneal.: Johannes secundus, qui et calvus dictus est; und in der Stammtafel zu derselben: Johannes Calvus de Gustrowe II.

Aber Nicolaus II. wurde von den Grafen Heinrich von Schwerin, Gerhard und Johann von Holstein eifrig unterstützt. Johann erlitt infolgedessen eine Niederlage, wurde gefangen genommen und nach Sternberg gebracht[1]. Schliesslich wurde der Friede geschlossen, Johann II. freigegeben; und gegen Brandenburg kam ein enges Bündnis des Königs von Dänemark, des Fürsten von Rügen, der Herren von Werle u. a. zustande. Nach Nicolaus II. Tode hatte Johann II. seinen Neffen Johann III. zuerst nich an der Regierung teilnehmen lassen wollen, doch einigten sie sich schliesslich am 2. Dezember 1316 zu einem Erbteilungsvertrage, wodurch Johann II. der güstrowsche, Johann III. der parchimsche oder goldbergische Landesteil zufiel[2]. Zu der ersten Hälfte wurden gerechnet: Güstrow, Krakow, Plau, Röbel, Penzlin, Kalen und Waren, zu der andern Parchim, Goldberg, Malchow, Stavenhagen, Teterow, Lage und Malchin. Beide Teile behielten für sich die gesamte Hand und für den Fall des unbeerbten Abgangs einer Linie die Succession in deren Landen. Die auf Malchin haftende Schuld sollte gemeinschaftlich getilgt werden. Hiermit waren die beiden Linien Werle-Güstrow und Werle-Goldberg endgültig geschieden. Die Nachkommen Johanns II. sollten einst den Nutzen dieser Successionsberechtigung erfahren: sie waren bestimmt, das werlesche Geschlecht am längsten fortzupflanzen; denn sie überlebten alle männlichen Descendenten aus dem werle-goldbergischen Hause.

In dem rügenschen Erbfolgestreite, der nach dem Tode des Fürsten Witzlav ausbrach, wurden die werleschen und mecklenburgischen Fürsten durch König Christoph von Dänemark mit ganz Rügen belehnt[3]. Doch 1328 bekamen sie dafür eine Abfindung in Geldeswert,

---

[1] Kirchberg, cap. 155 u. 156; Detmarchronik p. 429.
[2] M. U. 6, 3860.
[3] M. U. 7, 4756.

das heisst den werleschen Fürsten wurde Triebsees und Grimmen, an Heinrich von Mecklenburg Barth verpfändet[1].

Am 27. August 1337 starb Johann II.[2] und wurde, nach Kirchberg, in Doberan begraben[3].

„her lebete lange und wart alt,
dy selbin czyd starb her ouch balt
und wart mit ungehabin
zu Doberan begrabin."

Er war vermählt gewesen mit Mechthild, Tochter des Herzogs Heinrich I. von Braunschweig-Grubenhagen. Die Verlobung zwischen beiden wird am 23. Okt. 1311 zu Eisenach durch die Mutter der Braut, Herzogin Agnes bestätigt[4]. Kirchberg ist in einem Irrtum befangen, wenn er hierüber berichtet[5]:

von Werle der andir Johan
her Nyclaws brudir sundir wan
dy nam eyn wib erbar und mild,
dy was geheissin Mechthild,
wirdig, wyse und daby kurg,
herczogin Ottin tochtir von Lüneburg."

Er denkt dabei ohne Zweifel an die gleichnamige Fürstin Mechthild, Tochter Herzogs Otto des Strengen von Lüneburg, welche Nicolaus II., Bruder Johanns II., heiratete. Johanns II. Gemahlin wird noch im Jahre 1333 genannt[6], bald darauf mag sie gestorben sein. Jedenfalls wurde sie zu Röbel begraben[7]. Am 14. März 1344 gedenken die Fürsten Nicolaus III. und Bernhard II. ihrer verstorbenen Mutter bei einer Schenkung an das Kloster Dobbertin und lassen wie für ihre ganze Familie, so auch

[1] M. U. 7, 4940.
[2] Dob. Necrol. in Meckl. Jhb. I.
[3] cap. 178.
[4] M. U. 5, 3493.
[5] cap. 176.
[6] M. U. 8, 5378 u. 5459; cf. Kirchberg, cap. 180.
[7] Kirchberg, cap. 178.

für diese Memorien abhalten[1]. Mechthild hatte ihrem Gatten zwei Söhne geschenkt und „tochtere vil", wie Kirchberg sich ausdrückt[2]. Marschalk dagegen erwähnt nur zwei Töchter, giebt aber weder ihren Namen noch weitere Nachrichten über ihr Leben an.

Zwei Töchter sind bestimmt nachzuweisen. Die eine ward 1341 die zweite Gemahlin des Herzogs Albrecht IV. von Sachsen-Lauenburg; denn bei Detmar finden wir zum Jahre 1341 aufgezeichnet[3]:

„In der tyd nam hertoghe Albert van Sassen sin andere wif, hern Johannes dochter van Wenden."

Weiteres ist über sie nicht bekannt. Eine andere Tochter, die Chemnitz in seiner Chronik Anna nennt, die sonst aber mit Namen nie genannt wird, war am 14. März 1344 im Kloster Dobbertin Nonne geworden[4].

Dass die dritte Tochter Sophia mit dem Herzog Barnim IV. von Pommern vermählt war, berichtet schon Franck[5], und Wigger hat dies ziemlich glaubwürdig nachgewiesen, wenn auch nicht alle Schwierigkeiten bei diesem Beweis gehoben sind[6].

Bernhard II. nahm seit 1339 einen wenn auch geringen Anteil an der Regierung seines Bruders[7], bis zum Jahre 1347, wo die Teilung ihrer Lande geschah[8]. Seit dieser Zeit hielt er sich meistens in Röbel und Waren auf. Seine Gemahlin war Elisabeth, Tochter Johannes III. des Milden von Holstein-Plön, deren Leibgedinge im Lande Röbel öfter erwähnt wird.

[1] M. U. 9, 6390.
[2] cap. 176.
[3] p. 491.
[4] M. U. 9, 6390.
[5] II, p. 118.
[6] p. 131.
[7] cf. 9, 5993 des M. U.
[8] M. U. 10, 6779.

Nicolaus III. übernahm nach dem Tode des Vaters, ungefähr 25 Jahre alt[1], auch für den jüngeren Bruder die Regierung des werleschen Landes. Dadurch, dass in kurzer Zeit wieder zwei Regenten an der Spitze dieses Ländchens stehen sollten, wurde es noch mehr zersplittert. Die Einkünfte wurden geringer, die Abgaben bei den verschiedenen Hofhaltungen grösser und die Schulden gehäuft, bei deren Uebernehmung das Land, wie auch besonders die Ritterschaft sehr vorsichtig war. Aber bei den nächsten Nachbarn war es auch nicht viel anders, unser ganzes kleines Mecklenburg in viele kleine Herrschaften gespalten. Unter diesen Verhältnissen wäre es kein Wunder gewesen, wenn der König von Dänemark oder die Markgrafen von Brandenburg, die sicherlich nie ihre Wünsche in Bezug auf Werle und Mecklenburg unterdrückt hatten, alles an sich gerissen hätten. Denn es konnte unter so vielen kleinen Herren an häufigen Missverständnissen nicht fehlen, sie waren leicht aufeinander zu hetzen und durch sich selbst zu überwinden. Es war daher ein Glück für sie, also auch für Nicolaus III., dass ihre mächtigen Nachbarn genug mit sich selbst zu thun hatten und zu schwach waren, gegen die werleschen und mecklenburgischen Fürsten etwas Entscheidendes zu unternehmen. Bewegte Zeiten standen bevor, als Nicolaus III. die Regierung antrat.

Am 18. November 1337, also schon einige Monate nach dem Tode des Vaters, tritt Nicolaus zuerst urkundlich auf, bei einer Belehnung des Klosters Dobbertin; und zwar allein, ohne seines Bruders Bernhard Erwähnung zu thun[2]. Unter einer Urkunde vom 4 Dec. desselben Jahres finden wir auch sein grosses Siegel: in Blumenranken steht ein schraffirter Schild mit dem werleschen Stierkopfe; und mit der Umschrift: S. Nicolai Dei gracia

[1] M. U. 5, 3493.
[2] M. U. 9, 5822.

Domini de Werle Tercii[1]. Er nennt sich hier also schon Nicolaus den Dritten. Auch in der Doberaner Genealogie wird er als Nicolaus Tercius bezeichnet. Wenn er in der Stammtafel der Parchimer Genealogie „Nicolaus de Gustrowe Staueleke“ genannt wird[2], wie auch Herzog Albrecht II. von ihm sagt, „geheten staueleke“[2], so ist dieser Beiname ebenso wenig erklärt, wie der Beiname Johanns III. von Werle-Goldberg „van Ruden“. Ob die Erklärung, welche Chemnitz[3] und Klüver[3] dadurch geben, dass sie ihn „Nicolaus mit dem Zunamen der Stammler“ nennen, richtig sei, wollen wir dahin gestellt sein lassen; zu bezweifeln ist es.

Eine offene Wunde, welche auch durch den am 22. Okt. 1336 geschlossenen Frieden zu Misdorf[4] (zwischen Johann II. und Johann III. von Werle mit Albrecht II. von Mecklenburg) nicht geheilt werden konnte, war die Freibeuterei und Frechheit der Räuber, welche im Lande herrschte. Die Verwegenheit derselben war deswegen aufs äusserste gestiegen, dass viele reiche und vornehme Familien im Lande mit ihnen in Verbindung standen und Männer von Ansehn sich diese Beschäftigung zur Tapferkeit anrechneten. Um Frieden vor diesen Gästen zu schaffen und zugleich um die Ruhe seiner neuen Regierung zu befestigen, richtete Nicolaus sein vornehmstes Augenmerk auf eine Verbindung mit anderen Fürsten und ging am 11. März 1338 zu Krakow mit dem Fürsten Johann III. von Werle-Goldberg ein Hülfs- und Freundschaftsbündnis ein[5]. Um seine Lande gegen den Übermut der Räuber zu schützen, war es aber noch heilsamer, dass er am 11. Januar 1338 dem Lübecker Landfrieden

[1] M. U. 9, 5827.
[2] Meckl. Jhb. 11; im J. 1375: Cod. Plaw. S. 85.
[3] bei Westphalen II., p. 1653; III., p. 72.
[4] M. U. 8, 5704.
[5] M. U. 9, 5859.

beigetreten war[1]. Dieser wurde von den Grafen von Schwerin und Holstein, Herzogen von Sachsen, Stettin und Schleswig, Albrecht von Mecklenburg, Johann und Nicolaus von Werle geschlossen und sollte eine sechsjährige Dauer haben. Auch die Städte Hamburg, Lübeck, Wismar und Rostock wurden in den Schutz dieses Landfriedens aufgenommen. Dass Stadt und Land sich dabei ungemein wohl befanden, geht aus den vielen Stiftungen hervor, welche gerade in dieser Zeit geschehen.

In Lübeck, wo dieser Landfriede abgeschlossen wurde und wo die vorbenannten Fürsten zusammenkamen[2], war es auch, wo Albrecht II. von Mecklenburg seine Schwester Agnes (Tochter Heinrichs II. des Löwen) Nicolaus III. von Werle verlobte. Die Ehepakten fehlen uns zwar, doch erfahren wir es genau bei Detmar:

„dar lovede de here van Meckelenborch sine suster deme iuncheren Nycolawese van Wenden; de nam he cortliken dar na."

Er hat sie also gleich darauf (diese Zusammenkunft in Lübeck fand zwischen 6.—13. Januar statt) geheiratet; doch muss sie noch sehr jung gewesen sein. Denn da ihre ältere Schwester, Beatrix, nach dem 20. Mai 1324 geboren war, so kann sie erst 1325 geboren sein. Sie war also höchstens 13 Jahre alt, als sie ihre Ehe mit Nicolaus einging[3]. Übrigens hat sie ihr eheliches Glück nicht lange genossen, da Nicolaus sich schon im Jahre 1341 wieder verheiratete. Am 14. März 1344 gedenken Nicolaus und Bernhard ihrer als Agnetis uxoris domicelli Nicolai pie memorie[4].

Mit dem Markgrafen von Brandenburg hatte Nicolaus gleich zu Anfang seiner Regierung manche Zwistigkeiten, welche wohl aus der Pfandbesitzung von Pritzwalk und

---

[1] M. U. 9, 5844.

[2] Detmarchronik, p. 481.

[3] Wigger, p. 58.

[4] M. U. 9, 6390.

Kyritz herrührten. Diesen unterpfändlichen Besitz der Stadt und Vogtei Pritzwalk und der Stadt Kyritz hatte Johann II. von Güstrow im Anfang der dreissiger Jahre erworben. Damals hatte Ludwig von Brandenburg durch Einfälle der Polen und Preussen grosse Verluste erlitten, und da auch Barnim von Pommern mit ihm kämpfte, so musste er sich nach anderweitiger Hülfe umsehen, um vor allen Dingen Mittel zur Unterhaltung seiner Soldaten zu gewinnen. Zu diesem Zweck hatte er ein Mittel ergriffen, auf das ihn seine Notlage hinwies: er hatte Lenzen und Dömitz an den Grafen von Schwerin verpfändet (für 6500 Mark) und für 1800 Mark Pritzwalk und Kyritz in den Pfandbesitz des werle-güstrowschen Fürsten gegeben. Jetzt wollte er diesen aber nicht mehr gelten lassen; und Nicolaus III. weigerte sich mit Recht, ihn ohne weiteres aufzugeben. Schliesslich bequemten sich beide Teile zu einem Vergleich und unterwarfen sich zur Aussöhnung dem Schiedsspruch des Grafen Heinrich von Schwerin und des Grafen Ulrich von Lindow[1]. Unter deren Vermittelung versöhnten sie sich dann in der That in einer „composicio, unio inviolabilis." Der Fürst von Werle wurde sogar von Ludwig unter seine Räte aufgenommen. Seitdem befand sich Pritzwalk und Kyritz nicht mehr in werleschen, sondern in brandenburgischen Händen. Dafür wurde Nicolaus III. das vom Vater früher für die beiden verpfändeten Städte ausgezahlte Geld zurückgegeben.

Seit dem Jahre 1339 regierte Nicolaus mit seinem Bruder Bernhard zusammen. Die erste Urkunde, in der ihre beiden Namen neben einander auftreten, ist vom 16. Nov. 1339[2] ausgestellt in Güstrow; sie bewilligen darin einem Güstrower Bürger einen Gutskauf. Von nun an lesen wir in allen Urkunden ihre beiden Namen bis

[1] M. U. 9, 5974 und 5975.
[2] M. U. 9, 5993.

zur Landesteilung 1347. In ein noch engeres Verhältnis traten sie zu einander, als sie Ende April 1341 zwei fürstliche Schwestern heirateten. Es waren die Töchter Johanns III. des Milden, Grafen von Holstein-Plön, Mechthild und Elisabeth mit Namen. Kirchberg giebt uns Nachricht darüber[1]:

„jungher Nyclaw und Bernhard
dy namen zu wiben beide
mit grossir wirdigkeyde
eyns greuen tochtere sündir wan
den hiez von Holtzten greue Johan."

Zum Vergleiche können wir auch die Detmarchronik heranziehen[2]:

„Do ghaf ok to Plone greue Johan twe sine dochtere to manne twen junkheren, Nycolawese unde Bernarde van Wenden."

Die Namen der beiden Gemahlinnen stehen urkundlich fest: Nicolaus führte Mechthild heim, Bernhard vermählte sich mit Elisabeth. Am 14. März 1344 werden beide in einer Schenkungsurkunde von Nicolaus und Bernhard genannt[3]. Durch diese Heirat ist wohl der Entwurf zu einer Vertragsurkunde zu erklären, in der Nicolaus und Bernhard sich über ihre gemeinschaftliche Regierung, Residenz und Hofhaltung vereinbaren[4]. Sehr wahrscheinlich ist er bald nach ihrer Vermählung, also gleich nach 1341, abgefasst und legt somit ein vortreffliches Zeugnis ab von dem guten Einverständnis, in welchem beide Brüder lebten. Mit der Landesteilung von 1347 verlor dieser Vertrag natürlich seine Bedeutung.

Sah es auch im eigenen Lande verhältnismässig ruhig aus, so hörten doch die Streitigkeiten mit den

[1] cap. 178.
[2] p. 489; cf. M. U. 9, 6127.
[3] M. U. 9, 6390.
[4] M. U. 9, 6169.

nächsten Nachbarn, den Fürsten von Mecklenburg, nicht auf. Die ständigen Reibereien zwischen beiden Teilen fanden aber schliesslich ein Ende, als sich Nicolaus und Bernhard unter der Vermittelung des Grafen von Lindow am 2. Juli 1342 in Sternberg zu einem Kompromiss bereit erklärten und die ganze Sache der Entscheidung des Herzogs Rudolf von Sachsen anheimstellten[1]. Für die Befolgung dieses Kompromisses ward von mecklenburgischer Seite die Stadt Gnoien, von werlescher die Stadt Penzlin zu Unterpfand gegeben. Doch ehe Herzog Rudolf von Sachsen sein schiedsrichterliches Amt ausüben konnte, kam es zu gütlichen Verhandlungen zwischen beiden streitenden Parteien. Diese führten am 9. Dec. 1342 dahin, dass sich Nicolaus und Bernhard zu Rostock mit Albrecht und Johann von Mecklenburg zu einem gegenseitigen Beistande verbündeten, ausserhalb Landes mit 50 Reisigen und innerhalb Landes mit aller Macht beizustehen[2]. Dies hatte bald darauf auch ein Bündnis der Fürsten von Werle-Goldberg mit den Mecklenburgern zur Folge[3]. Dass Nicolaus III. hauptsächlich von den beiden güstrowschen Regenten die Leitung der Geschäfte in der Hand hatte und auch am meisten zum Abschlusse dieser Vereinbarung mit Albrecht und Johann beitrug, geht aus allem hervor. Er zeigte auch einen durchdringenderen Verstand als Bernhard. Sehr charakteristisch für die Beurteilung des letzteren ist, dass verschiedene Historiker ihn in den ersten zehn Jahren überhaupt nicht an der Regierung teilnehmen lassen[4].

Das gute Verhältnis zwischen den Häusern Werle-Güstrow und Mecklenburg steigerte sich im Laufe der

[1] M. U. 9, 6223.
[2] M. U. 9, 6254.
[3] M. U. 9, 6271: 22. Januar 1343.
[4] Franck, VI., p. 118;
Klüver, III., p. 277.

Zeit so, dass im Sommer 1344 eine Erbverbrüderung zwischen beiden zustande kam, und zwar bei Gelegenheit einer persönlichen Zusammenkunft der Fürsten in Gnoien[1]. Das heisst, die Gelegenheit wurde durch diesen Zweck bewirkt. Hier wurde das gegenseitige Hülfs- und Freundschaftsbündnis von neuem bestätigt, ferner aber für den Fall, dass eins der beiden Geschlechter ausstürbe, abgemacht, dass das andere die Succession antreten solle. Um dem geschlossenen Vertrage die rechte Sicherheit zu geben, sollten die werleschen Städte und Lande: Güstrow, Waren, Penzlin, Röbel, Wredenhagen, Plau, Kalen, Grimmen, desgleichen halb Falster den Fürsten Albrecht und Johann die Eventualhuldigung leisten. Dasselbe sollten auch die mecklenburgischen Städte und Lande: Barth, Ribnitz, Marlow, Tessin, Sülz, Sternberg, Eldenburg, Bukow, Kröplin und Mön den werleschen Fürsten thun. So war durch dieses nahe Verhältnis, das zwischen den beiden Fürstenhäusern geschaffen war, ein glücklicher Friede auf lange Zeit, wenigstens im Innern des Landes, in Aussicht gestellt.

Es war das zweite Mal, dass Mecklenburg und Werle sich zu einem Erbvertrage vereinigt hatten. Verschiedene Historiker meinen, dass die werleschen Herren durch einen ganz besonderen Grund zu dieser Erbverbrüderung getrieben worden seien[2], weil sie nämlich erfuhren, dass Kaiser Karl IV. die Fürsten von Mecklenburg mit dem Lande Stargard belehnt habe. Sie hätten so hoffen können, wenn sie jene überleben würden, eine recht glänzende Besitzung zu erlangen. Diese Kombination ist völlig haltlos, weil diese Belehnung erst Ende des Jahres 1347 stattgefunden hat[3], die Erbverbrüderung aber schon drei Jahre vorher geschlossen ist. Dies Beispiel der

[1] M. U. 9, 6434.
[2] Schultze bei Gerdes, p. 129.
Klüver, III., p. 278.
[3] M. U. 10, 6794.

güstrowschen Fürsten bewirkte — um diese Thatsache gleich einzuschalten —, dass auch das Haus Goldberg sich 1348 veranlasst sah, eine Erbverbrüderung mit den mecklenburgischen Landesherren einzugehen[1], nachdem die schon erwähnte enge Vereinigung zu gegenseitiger Hülfe vorangegangen war.

Ein Grund dieses Zusammenhaltens und dieser Vereinigungen der werleschen und mecklenburgischen Fürsten ist darin zu suchen, dass ein grosses gemeinschaftliches Interesse sie besonders zusammenführte, ein Interesse, das auf eine Landerweiterung hinzielte und ihre Aufmerksamkeit auf die östlichen Nachbarn lenkte. Es handelte sich um nichts Anderes als um die Erbschaftsfolge in Rügen: in der That eine Streitfrage von vornehmster Bedeutung, welche seit fast zwei Jahrzehnten schon die Gemüter in Bewegung erhielt.

Im Jahre 1325 stand das regierende Fürstengeschlecht in Rügen noch auf vier Augen: nämlich auf den Fürsten Witzlav und seinen Sohn Jarimar. Am 15. März 1325 verlobte Heinrich II. von Mecklenburg seine Tochter Beatrix mit dem Letzteren und schloss mit Witzlav ein Bündnis zum gemeinschaftlichen Dienste des Königs Christoph von Dänemark, des Bischofs von Schwerin, der Herzoge von Stettin, Fürsten von Werle u. a.[2] Während der rügensche Herrscher versprach, der Prinzessin Beatrix die Stadt Barth (civitas et terra) als Wittum zu geben, verpflichtete sich Heinrich II. für den Fall, dass Witzlav sterben und Jarimar noch unmündig sein sollte, Vormund für den Thronfolger und für seine Lande und Leute sein zu wollen. Doch kam dieser Vertrag nicht zur Ausführung, da sowohl Witzlav wie Jarimar noch in demselben Jahre starben[3].

---

[1] M. U. 10, 6848.
[2] M. U. 7, 4602.
[3] cf. M. U. 7, 4674 u. 4699.

Kaum waren sie tot, so traten schon drei Bewerber auf, welche Ansprüche auf das erledigte Fürstentum erhoben. Herzog Wartislav von Pommern-Wolgast, ein Schwestersohn des verstorbenen Witzlav, glaubte als nächster Agnat und wegen einer früher mit Witzlav geschlossenen Erbverbrüderung das grösste Anrecht zu haben und nahm das ganze Land sogleich in Besitz. Er hatte insofern einen Vorzug vor den anderen Prätendenten, als sich die rügenschen Landstände wie das ganze Land ihm anschlossen[1]. Aber ihm erwuchs ein energischer Gegner in dem König Christoph von Dänemark, der Rügen als ein an ihn heimgefallenes Lehen betrachtete, da Witzlav die dänische Oberhoheit anerkannt hatte[2]. Ein wichtigerer Grund für seine Ansprüche war ihm aber noch, dass seinem Bruder Erich von Dänemark und dessen Erben die Succession in Rügen zugesagt war, falls Witzlav ohne Erben abgehen würde[3]. Dieser Fall war nun eingetreten und Christoph war aufs eifrigste bestrebt, seinen Forderungen Gehör zu verschaffen. Wenn er früher den Herzog Wartislav mit der Anwartschaft auf Rügen belehnt hatte, so nahm er dies zurück, als jener ihm die Gegenforderung, nämlich Beistand gegen seine Feinde, nicht leistete[4].

Es kam nun vor allem darauf an, dass Christoph dem Herzog Wartislav gegenüber seine landesherrlichen Rechte in Rügen mit der Waffe in der Hand verfocht. Um dies mit Nachdruck durchführen zu können, verband er sich am 3. Mai 1326 mit dem Fürsten Heinrich von Mecklenburg und Johann II. wie Johann III. von Werle gegen Wartislav. Diese versprachen, ihn mit 200 Mann zu unterstützen, wogegen er ihnen 9000 Mark zahlte und

[1] Chemnitz bei Gerdes, p. 341.
[2] M. U. 6, 3670.
[3] M. U. 5, 3388.
[4] Klüver, III., p. 362.

ausserdem Stadt und Land Triebsees verpfändete[1]. Inzwischen ward er aber in einen Krieg mit Herzog Waldemar von Schleswig und dem Grafen von Holstein verwickelt und nahm zuvörderst gegen diese die Hülfe der mecklenburgischen und werleschen Herren in Anspruch, welche ihm auch mit 600 Mann beistanden. Dafür verpfändete er ihnen seine Lande Laland, Falster und Mön[2], in deren Besitz sich die Häuser Mecklenburg und Werle teilten. Im Juni 1326 leistete ihnen die Insel Mön die Pfandhuldigung[3]. Wenn nun Christoph auch trotz der mecklenburg-werleschen Hülfe im Kriege mit Schleswig nicht viel erreichte, so konnte er diese Unterstützung andrerseits gar nicht entbehren. Daher suchte er die genannten Fürsten noch enger an sich heran zu ziehen und dadurch zu gewinnen, dass er sie im August desselben Jahres insgesamt mit dem Fürstentum Rügen belehnte, gegen ihr Versprechen, ihm gegen seine Feinde in Dänemark Beistand zu leisten[4].

Werle und Mecklenburg suchten sich jetzt mit aller Macht in den Besitz des Fürstentums Rügen zu setzen und eroberten die Städte Barth, Grimmen, Loitz und Triebsees. Der Kampf wurde von beiden Seiten mit grosser Heftigkeit geführt, besonders da die unmündigen Söhne des verstorbenen Wartislav eine kräftige Unterstützung bei den Herzogen Otto und Barnim von Pommern[5] und dem Grafen Gerhard von Holstein[6] fanden. Im Jahre 1328 wurde der Streit endlich durch Vermittelung des Herzog Barnim von Stettin im Frieden von Brudersdorf beendet[7]. Unter Beitritt König Christophs von Däne-

[1] M. U. 7, 4725.
[2] M. U. 7, 4726.
[3] M. U. 7, 4741.
[4] M. U. 7, 4756.
[5] M. U. 7, 4862.
[6] Klüver, III. p. 362.
[7] M. U. 7, 7940 u. 7941.

mark und der Städte Stralsund, Greifswald, Anclam und Demmin wurde ein Vergleich zwischen den unmündigen Söhnen des Wartislav und den Fürsten von Werle wie Heinrich von Mecklenburg geschlossen. Die Häuser Werle und Mecklenburg verzichteten auf ihre Ansprüche hinsichtlich Rügens und wurden mit 31 000 Mark kölnischen Silbers abgefunden, wofür ihnen Grimmen, Triebsees und Barth zu Pfand gesetzt wurde. In einer Frist von zwölf Jahren sollte das Ganze eingelöst werden. Geschah es aber nicht innerhalb der festgesetzten Zeit, so sollten die genannten Lande für immer im Besitz der werleschen und mecklenburgischen Fürsten bleiben. Heinrich von Mecklenburg und die beiden Johann von Werle teilten den erworbenen Besitz so, dass ersterer Barth und die halbe Abtei des Klosters Neuenkamp, Johann II. von Werle-Güstrow die andere Hälfte von Neuenkamp und Grimmen, Johann III. von Goldberg aber Triebsees erhielt[1]. Mit der Wittwe des Fürsten Witzlav, der im Jahre 1310 Triebsees und Grimmen als Leibgedinge verliehen waren[2], wurde die Frage der Abfindung dadurch gelöst, dass Heinrich von Mecklenburg sie bald darauf heiratete[3].

Wir müssen noch zurückkommen auf den dritten Bewerber, der ebenfalls Ansprüche auf Rügen erhoben hatte: es war der Bischof von Schwerin. Er suchte seine Rechte besonders mit der sächsischen Schenkung 1261 und der Belehnung durch Witzlav 1291 zu begründen[4]. Die Sache ging vor den päpstlichen Stuhl, und Johann XXII. ernannte zu Schiedsrichtern darüber den Dekan Johann von Verden, den Dekan von St. Blasien und den Bischof von Ratzeburg[5]. Der Bischof von Schwerin seinerseits

[1] M. U. 7, 4943, cf. Kirchberg, cap. 170.
[2] M. U. 5, 3389.
[3] Kirchberg, cap. 170.
[4] M. U. 2, 915 u. 930.
M. U. 3, 2207.
[5] M. U. 7, 4795.

erklärte ausdrücklich, dass er mit grösserem Rechte als Heinrich von Mecklenburg und die Fürsten von Werle Anspruch auf Rügen hätte[1]. Ohne Zweifel hatte er begründete Ansprüche auf Triebsees. Es entspann sich darüber ein langer Prozess[2], der am 19. Dec. 1328 seinen ersten Abschluss damit erreichte, dass die Stadt Stralsund, weil dieselbe dem Bischof und der Kirche zu Schwerin gehöre, verurteilt wurde, dem Bischof die Huldigung und den Eid der Treue zu leisten[3]; bei Strafe des Interdikts und grossen Bannes binnen Monatsfrist. Doch war die Stadt Stralsund keineswegs so leicht bereit, darauf einzugehen, appellierte vielmehr an den Papst[4], so dass der Prozess sich mehr und mehr in die Länge zog und schliesslich ins Stocken geriet[5]. Endlich gab der Bischof von Schwerin wohl die Hoffnung auf, dass er noch in den Besitz des rügenschen Festlandes gelangen würde, da der Papst ihm ohne Zweifel in dieser Sache entgegenstand und das Stift von Mitteln entblösst war, als dass es den Streit hätte weiter fortsetzen können. So trat er sein etwaiges Recht an die werleschen und mecklenburgischen Fürsten ab. Denn im Jahre 1344 belehnte er Nicolaus III. von Güstrow nebst seinem Bruder Bernhard mit Grimmen, Albrecht und Johann von Mecklenburg mit Barth, Johann III. samt seinem Sohne Nicolaus IV. von Goldberg mit Triebsees. Diese mussten ihm dafür versprechen, ihm in seinem Streit mit den Herzogen von Stettin und der Stadt Stralsund über die Hoheitsrechte des Landes Triebsees mit Einschluss der Stadt Stralsund beizustehen. Auch machte er es zur Bedingung, dass besagte Lande

[1] M. U. 7, 4815.
[2] M. U. 7, 4947.
[3] M. U. 7, 5005.
[4] M. U. 8, 5027.
[5] M. U. 8, 5116 u. 5493.
M. U. 9, 5914.
Schroeder, II., p. 3051—3129.

an das Bistum Schwerin zurückfallen sollten, wenn die Belehnten ohne Erben stürben[1]. Der Streit scheint noch einmal aufgenommen zu sein, und zwar vom päpstlichen Stuhle aus, da wir vom Jahre 1345 eine Citation der Herzoge Bogislav, Barnim und Wartislav zur Verantwortung in dieser Sache besitzen[2]. Da wir jedoch weiter nichts darüber hören, so können wir wohl annehmen, dass die Sache im Sande verlaufen ist.

Wie oben erwähnt, waren die streitigen Lande Triebsees, Grimmen und Barth den werleschen und mecklenburgischen Fürsten im Jahre 1328 auf zwölf Jahre verpfändet. Mit dem Jahre 1340 war diese Frist also schon abgelaufen, doch hatten die pommerschen Herzoge keineswegs in der besagten Zeit die Abfindungssumme von 31000 Mark bezahlt. Sie waren wohl nicht imstande dazu, weil sie damals andre grosse Ausgaben zu bestreiten hatten, so unter anderm die an den deutschen Orden verpfändete Stadt Stolpe wieder einlösten[3]. Ohne Zweifel waren nun dem Vertrage von Bruderstorf gemäss die verpfändeten Lande den werleschen und mecklenburgischen Fürsten verfallen. Diese betrachteten sie als ihren rechtmässigen Besitz, wie sie denn auch in den nächsten Jahren hier thatsächlich ihre landesherrlichen Rechte ausübten. Dass die pommerschen Herzoge dies nicht ohne weiteres zugeben würden, war vorauszusehen, es fehlte in der That auch nicht an Widersprüchen derselben. Ein grosser Krieg zwischen Pommern auf der einen Seite, Nicolaus III. und Johann von Werle wie Albrecht von Mecklenburg auf der andern Seite schien jetzt in hellen Flammen auflodern zu wollen. So war es sehr natürlich, dass Nicolaus III. und Albrecht, denen dann auch das Haus Goldberg sich anschloss, an eine möglichst enge Einigung unter sich dachten, um der Gefahr, die von aussen drohte,

[1] M. U. 9, 6420 u. 6421.
[2] Schroeder, I., p. 1276.
[3] Sell, Gesch. des Herzogtums Pommern II., p. 91.

nachdrücklich entgegentreten zu können. Das war die vornehmste Ursache ihrer Hülfsbündnisse in den letzten Jahren gewesen.

Aber wenn auch die Funken unter der Asche glühten und nur der Anfachung bedurften, um hell empor zu flackern; wenn auch hier und da sich die Anzeichen der beginnenden Fehde zeigten: so kam es doch noch nicht zum offenen Kampfe. Denn es traten Vermittler beschwichtigend in den Kampf, denen sehr um den Frieden zu thun war. Am meisten hatten nämlich die Handel und Gewerbe treibenden Städte unter diesen beständigen Streitigkeiten zu leiden, da die Strassen niemals sicher waren. Der Handelsverkehr wurde nicht wenig durch die Räubereien auf den Landstrassen, welche, an und für sich schon an der Tagesordnung, durch den Krieg nur vermehrt wurden, stark geschädigt, wenn er nicht zeitweilig ganz und gar dadurch ins Stocken geriet. Es lag also in dem eigensten Interesse der Städte, hier einen Wandel zu schaffen, und es war nur zu natürlich, dass sie jetzt ihr vornehmstes Augenmerk darauf richteten, eine Waffenruhe herbeizuführen. Und in der That gelang es ihnen. Zwischen den mecklenburgisch-werleschen Herren und den Herzogen von Pommern wurde unter ihrer Vermittlung zu Gnoien ein Waffenstillstand geschlossen, der vom 11. April 1344 bis zum 24. Juni 1345 währen sollte[1]. Die Städte Güstrow und Waren, Wismar und Rostock, Parchim und Malchin verbürgten sich für ihre Herren wegen dieser Vereinbarung.

So war für den Augenblick eine gewisse Ruhe und Sicherheit eingetreten. Doch konnte man erwarten, dass der Krieg nach Ablauf dieser Frist von neuem und heftiger entbrennen würde. Nicolaus III. bemühte sich inzwischen, Beihülfe zu diesem Kampfe bei anderen Fürsten zu gewinnen, nachdem er das enge Bündnis mit den

[1] M. U. 9, 6391, 6392, 6393.

Mecklenburgern geschlossen hatte, und wandte sich zur Ausführung dieser Absicht an den Markgrafen Ludwig von Brandenburg. Seit dem Jahre 1339 waren alle Zwistigkeiten zwischen beiden beigelegt[1], das Verhältnis zwischen ihnen war seitdem als ein durchaus gutes zu bezeichnen. Wenn Nicolaus sich jetzt dem Brandenburger näherte, um sich dessen Freundschaft zu sichern, so konnte er ziemlich sicher sein, gut aufgenommen zu werden. Denn das Haus Baiern hatte sich durch die Erweiterung seiner Hausmacht viele Feinde im Reiche erworben; und nicht zum geringsten hatte der Umstand dazu beigetragen, die Einigkeit zwischen dem Kaiser Ludwig und den deutschen Reichsfürsten zu untergraben, dass der erstere seinem Sohne Ludwig die Mark Brandenburg übertragen hatte. So war die Stellung des Markgrafen Ludwig eng mit der des Kaisers und des bairischen Hauses verknüpft und gerade jetzt erschien die Macht des letzteren sehr wankend. Demzufolge war es leicht zu begreifen, dass dem brandenburgischen Ludwig mehr denn sonst um ein Freundschaftsverhältnis mit Werle-Güstrow zu thun war. Der Erfolg war dieser, dass zwischen Nicolaus III., neben dem auch sein Bruder Bernhard in der Urkunde genannt wird, und Ludwig im März 1345 zu Spandau ein Schutz- und Trutzbündnis zustande kam[2]. Nicolaus und Bernhard verpflichten sich darin, dem Markgrafen zu dienen und behülflich zu sein gegen jedermann, ausgenommen gegen den König von Schweden, den Fürsten von Mecklenburg, Grafen Johann von Holstein und andre Verbündete des werleschen Hauses; und zwar sollen sie ihm zwischen der Elbe und Oder mit 50 Mann zu Hülfe ziehen, wobei nicht ausgeschlossen ist, dass sie ihm unter Umständen noch mehr Truppen zuführen können. Ludwig dagegen verspricht diese Truppen zu unterhalten

[1] cf. M. U. 9, 5974 u. 5975.
[2] M. U. 9, 6503.

und bei eventueller Gefangennehmung dieselben loszukaufen. Auch seinem Oheim Nicolaus wie dessen Bruder Bernhard gewährt er für den Fall, dass sie persönlich für ihn ihr Leben im Kampfe einsetzen würden, Sicherheit. Er will ihnen ausserdem in ihren Kriegen eine wesentliche Hülfe, nämlich 150 Reisige, die auf seine eigenen Kosten verpflegt werden sollen, senden, so bald sie dessen bedürfen. Eine solche Unterstützung war im Kriegsfalle nicht zu unterschätzen. Zum Schlusse wurde in diesem Vertrage auch der Fall in Erwägung gezogen, dass von der werle-goldbergischen Linie etwaige Besitzungen an das Haus Güstrow fallen könnten. Wenn diese Kombination wirklich eintreten würde, wollte Ludwig auf alle Ansprüche Brandenburgs verzichten; nur sein Anrecht auf Meienburg und Freienstein liess er nicht fallen. Im übrigen wollte er ihnen in jeder Weise behülflich sein, im eventuellen Falle ihre Ansprüche auf besagte Lande zu vertreten und durchzusetzen.

In gleicher Weise hatten sich auch die Fürsten von Mecklenburg, in demselben Bestreben, einen Beistand gegen die jungen Herzoge von Pommern zu haben, mit Herzog Barnim von Stettin im Mai desselben Jahres zu einem Bündnis geeint, welches in Uckermünde abgeschlossen wurde[1]. Sie versprachen vermittelnd einzutreten, wenn Barnim mit Nicolaus und Bernhard von Werle, — die übrigens Barnims Schwäger waren —, in Uneinigkeit geraten sollte. Am meisten war Albrecht ohne Zweifel darum zu thun, den Herzog von Stettin von seinen Vettern, den jungen Herzogen von der Linie Pommern-Wolgast, ab und auf seine Seite zu ziehen, vor allem ihn in der rügenschen Erbschaftsfrage für sich zu gewinnen. Was diesen Streit um Rügen anbetraf, so hiess es von seiten Barnims wörtlich in dem Vertrage „mögen wir darin irgend einen Ausweg finden, so sollen unsre Oheime uns das nicht ent-

[1] M. U. 9, 6528.

ziehen (d. h. es thun lassen)". Die in diesen Worten ausgesprochene Vermittelung ist immerhin als ein günstiger Gewinn für die Sache Albrechts zu bezeichnen. Jedenfalls war die Unterstützung Barnims ein bemerkenswerter Vorteil.

Man konnte, sowie die Dinge nun standen, von werlescher wie von mecklenburgischer Seite dem Beginne des Kampfes mit Pommern ziemlich vorbereitet und gerüstet entgegensehen. Dass Nicolaus III. sich dabei eng an Albrecht von Mecklenburg anschliessen musste, bedingte schon der Umstand, dass er zwar das gleiche Recht auf Rügen, aber keineswegs die gleiche Macht wie jener hatte, um dies Recht geltend zu machen. Doch der Krieg entbrannte nicht. Vielleicht wirkten die Wirren des Reiches, welche in dieser Zeit grösser und heftiger denn je wurden, zurück auf diese nördlichen Gegenden, zumal da der nächste Nachbar der mecklenburgischen und werleschen Fürsten wie auch der pommerschen Herzoge, Markgraf Ludwig von Brandenburg, eng darin verwickelt war. Wenn dies einerseits dem Interesse der pommerschen Fürsten besonders eine andre Richtung geben mochte, so war es andrerseits wohl der Mitwirkung des vorhin genannten Herzogs Barnim von Stettin zuzuschreiben, dass eine vorläufige Einigung wegen des Landes Rügen zustande kam. Im Anfang des Jahres 1346 paktieren Nicolaus und Bernhard von Werle wie Albrecht und Johann von Mecklenburg mit den Herzogen Bogislav, Barnim und Wartislav dahin (zu Treptow a. Tollense), dass sie wegen Land und Schloss Grimmen und Barth und wegen der Streitigkeiten, die deswegen zwischen ihnen entstanden sind, einen Stillstand schliessen[1]. Die Entscheidung übertragen sie an den Bischof Johann von Kammin und Herzog Rudolf den Älteren von Sachsen. Die streitigen Fragen sollen von jeder Seite schriftlich niedergelegt werden,

[1] M. U. 10, 6616.

ebenso die Verteidigung der einen Partei auf die Beschuldigungen der andern auf schriftlichem Wege erfolgen: beides wird den Schiedsrichtern unterbreitet. Ihrem Ausspruche, welcher bis Michaelis 1346 erfolgen soll, versprechen Nicolaus III. und Albrecht II. samt ihren Brüdern zu gehorchen. Sie nehmen übrigens auch die goldbergische Linie wegen des Landes Triebsees und der darum entstandenen Streitigkeiten in diesen Pakt auf. Zu gleicher Zeit war mit diesem Waffenstillstande oder Frieden, wie man es nennen will, ein Landfriede in den Landen der Beteiligten verbunden. Denn es wurde festgesetzt, dass jeder, der während dieses Waffenstillstandes rauben, brennen und Schaden thun würde, ehr-, recht- und friedelos sein sollte. Sein Gut sollte dem Herrn, von dem er es zu Lehn hatte, wieder zufallen, und dieser sollte es dazu benutzen, den von dem Räuber angerichteten Schaden wieder gut zu machen.

Die schiedsrichterliche Entscheidung war aber bis zu dem anberaumten Termine keineswegs erfolgt. Auch weiterhin erfahren wir nichts darüber, wie die Sache verlaufen ist. Dass die Verhandlungen noch schwebten, ersehen wir aus einer Urkunde[1] vom 11. November 1347, gegeben zu Demmin. Hier weisen die drei pommerschen Herzoge auf einen Sühnebrief hin, den sie früher in dieser Sache gegeben haben, durch den sie ihre Aussöhnung mit Werle und Mecklenburg verbürgt haben. Ferner bezeugen und geloben sie nochmals an dieser Stelle, sich dem Richterspruch Rudolfs von Sachsen und Johanns von Kammin, der bis zum 29. September 1349 erfolgen soll, zu fügen. Indessen finden wir nirgends berichtet, dass die beiden genannten Fürsten die verlangte Entscheidung ausgesprochen haben. Einstweilen hatten jedenfalls Nicolaus und seine Verbündeten den Vorteil: ersterer war und blieb im Besitze von Grimmen, wie auch Albrecht

[1] M. U. 10, 6797.

Barth und Johann von Goldberg Triebsees behauptet hatte. Erst einige Jahre später sollte das endgültige Urteil in dem rügenschen Erbschaftsstreit gefällt werden, nachdem man noch einmal zu den Waffen gegriffen und der Krieg über Stadt und Land unendlichen Jammer gebracht hatte. Leider sollte es zum Schluss kein Erfolg des werleschen und mecklenburgischen Hauses sein.

Dass Nicolaus III. sehr lebhaft an diesem rügenschen Erbfolgekriege teilgenommen hat, ist anzunehmen, da es sich um eine wesentliche Erweiterung seines Gebietes handelt. Das heisst eigentlich betraf diese Frage, soweit sie das Haus Werle-Güstrow anging, auch seinen Bruder Bernhard, der mit ihm zusammen an der Spitze des kleinen Landes stand. In den urkundlichen Nachrichten werden sie auch immer neben einander genannt. Wenn nun auch das Recht der Primogenitur in diesen Zeiten keineswegs durchgeführt war, so hatte doch der Erstgeborene immer den Vorrang bei den Regierungshandlungen und regierte ohne Zweifel mit grösserer Selbständigkeit, als es der zweite neben dem ersten vermocht hätte. Das war in Güstrow sicher der Fall. Deutet doch schon der Umstand, dass die meisten Historiker annehmen und berichten, Nicolaus III. habe bis 1347 das Land allein verwaltet, und dass sich auch sonst Bernhard in den nächsten Jahren kaum erwähnt findet, darauf hin, dass seine Thätigkeit in der Landesregierung keine grosse gewesen ist. Wir dürfen wohl annehmen, dass Nicolaus ziemlich selbständig die Geschäfte leitete, wozu ihn ein klar blickender Verstand, den seine Handlungen erkennen lassen, befähigte. Natürlich musste er auch seinen Bruder dazu heranziehen und that es auch. Dass sie sogar den Vertrag einer gemeinschaftlichen Regierung entworfen hatten, ist schon früher bemerkt worden. Doch war dies Heranziehen wohl ziemlich formeller Natur, und wir können Nicolaus III. ruhig als den alleinigen Regenten von Werle-Güstrow betrachten, wenigstens so lange bis die Teilung zwischen

den beiden Brüdern erfolgte. Dafür haben wir den besten Belag in der Teilungsurkunde selbst, wo es wörtlich heisst: „von der Zeit, wo wir, Junker Klaus, das Land verwaltet haben, bis zu dieser Zeit (1347)".

Die Landesteilung des Hauses Güstrow wurde am 14. Juli 1347 in der Residenz Güstrow selbst vollzogen[1]. Der alte Erbteilungsvertrag ist für uns insofern von besonderer Wichtigkeit und Merkwürdigkeit, weil er eine der wenigen erhaltenen Urkunden darbietet, die wir aus dieser Zeit über Landesteilungen finden. Infolge dieser Vereinbarung behielt Nicolaus Güstrow, Krakow, Plau und Kalen, Bernhard dagegen Röbel, Waren, Wredenhagen und Penzlin. Ferner verpflichtete sich Nicolaus dem Letzteren 1000 Mark zu zahlen, und zwar in zwei Raten, die erste um Weihnachten 1347, die zweite um Weihnachten 1348. Ausserdem erhielt Bernhard einige geistliche Lehn in den Landen seines Bruders, nämlich die Präbende in dem Dom zu Güstrow, eine Vicarei desselben Doms, eine Vicarei der Kapelle des heiligen Blutes zu Güstrow, sowie die Kirchen zu Kavelsdorf und Misdorf. Die Kapelle zum heiligen Blute dagegen verblieb beiden Brüdern gemeinsam. Ebenso wurde Nyköping und das Land Falster, ferner auch Grimmen nicht geteilt, sondern blieb ihr gemeinsames Besitztum, wie sie alle ihre Lande in der gesamten Hand besassen.

Ein gewisses Interesse gewährt es, zu hören, dass die Teilung mit ausdrücklicher Hinzuziehung der Stände, der Ritterschaft geschieht. Denn das ist aus den Worten im Eingang herauszulesen: „dat wy untscheden unde delet hebben unse lant nach rade unser truwen man." Wenn Franck annimmt[2], dass alle späteren Landesteilungen ebenso vorgenommen wurden, so täuscht er sich. Einige Jahre später nämlich (1352), als Albrecht und Johann

[1] M. U. 10, 6779.
[2] Teil III, p. 150.

von Mecklenburg ihre Lande teilten[1], finden wir keineswegs die „treuen Ratgeber“ dazu herangezogen. Denn wenn es geschehen wäre, würden sie doch ohne Zweifel in der darauf bezüglichen Urkunde erwähnt werden, was aber nicht der Fall ist. Wir können wohl aus der Erwähnung der Ritterschaft in dem Teilungsvertrage unsrer werleschen Fürsten erkennen, dass die Stände hier am güstrowschen Hofe schon eine gewisse Bedeutung gewonnen hatten, in wichtigen Staatsgschäften an der Beratung teilnahmen und der souveränen Gewalt des Regenten eine gewisse Beschränkung auferlegten. Unterzeichnet haben diesen Vertrag unter andern auch die „treuen Mannen und Räte Arnd Levetzowe und Otto Cremun.“ Ein solches Hervortreten des Adels regte sich jetzt überhaupt in allen Landen, und es war natürlich, dass die Adligen als Ratgeber der Fürsten eine gewisse Macht besassen und als solche oft einen beherrschenden Einfluss auf die Regenten ausübten[2], wie sie andrerseits natürlicherweise bestrebt waren, die gewonnene Machtstellung und die erlangten Privilegien zu vergrössern. Das beste Beispiel für die Beleuchtung solcher Verhältnisse bietet Rostock zur Zeit Nicolaus des Kindes, wo in der That die Stände fast alle Gewalt in ihren Händen hatten und hervorragende Privilegien besassen, beziehungsweise sich zu schaffen suchten. Daher erklärt es sich auch, wie wenig sie damit einverstanden waren, dass Rostock unter die Herrschaft Heinrichs des Löwen kommen sollte. Denn dieser war der Typus eines Herrschers mit absoluter Gewalt und wusste seine Rechte wohl zu wahren. Sonst finden sich bis zu dieser Zeit keine Beispiele dafür, dass die Fürsten über Dinge von ausnehmender Wichtigkeit, zu denen eine solche Teilung doch gehörte, mit den Vornehmen ihres Landes beraten hätten. Denn wenn bei

[1] M. U. 13, 7679.
[2] cf. Hegel, S. 58 ff.

unwichtigen Sachen der Rat und die Zustimmung treuer Ratgeber erwähnt wird, so ist dies ebenso wenig von Bedeutung, als wenn wir häufig den Rat und die Zustimmung der Gemahlin und der Kinder angeführt finden. Dies war eben nur ein Akt ganz formeller Natur, wenigstens in der Regel, weil diese Abmachungen auch ohne ihre Zustimmung und Genehmigung hätten geschehen können. Ganz anders verhält sich die Sache in diesem Falle, wo eine für Land und Leute sehr wichtige Frage verhandelt wurde. Ohne Zweifel ist dem also einige Bedeutung beizumessen, dass dies „nach dem rade unser truwen man" geschieht. Wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir daraus auf eine Präponderanz des werleschen Adels an dem Fürstenhofe zu Güstrow schliessen.

Nicolaus und Bernhard beschlossen in diesem Vertrage, dass sie die Schulden ihres Vaters, die man ihnen redlich nachweisen könnte, bezahlen wollten. Wenn sie die Schuldenlast des Vaters übernahmen, so war dies wohl ein schon lange üblicher Brauch und durch diesen bedingt. Auch im Jahre 1473 finden wir, dass Herzog Heinrich von Mecklenburg, dem das Land Stargard nach dem Tode des letzten Herzogs Ulrich zufiel, sich verpflichtet, dessen hinterlassene Schulden zu bezahlen[1]. Als zweites Beispiel können wir noch einen Vertrag vom Jahre 1611 anführen[2], wo die Herzoge Adolf Friedrich und Johann Albrecht bei der Landesteilung erklären, die Schulden ihres verstorbenen Vaters bezahlen zu wollen. Wir haben also ohne Zweifel in diesem unsern Erbteilungsvertrag zwischen Nicolaus und Bernhard ein Stück der alten Landesverfassung, wonach die Descendenten gehalten waren, die von ihrem Vorgänger in der Regierung überkommenen Schulden zu bezahlen. Die beiden werleschen Fürsten versprachen ferner auch die Schulden ihrer Mannen, die man ihnen redlich nachweisen könne, zu begleichen.

[1] Gerdes, p. 91.
[2] Gerdes, p. 642—47.

Aber nicht bloss für die Friedensverhältnisse, auch in Rücksicht auf die Kriege, an denen diese Zeit so reich ist, werden Verabredungen getroffen. Diese gehen dahin, dass beide Brüder im Kriege immer verbündet sind und alle Kämpfe und Streitigkeiten, die sie entweder vom Vater übernommen haben oder in welche sie, seitdem Nicolaus III. das Land regierte, hineingeraten sind, gemeinsam übernehmen wollen. Auch sollen sie sich nicht früher auf einen Vergleich oder eine Versöhnung mit ihren Feinden einlassen, als bis sie beide es beschlossen haben.

Am Schluss des Vertrages kommen die Fürsten noch auf ihre auswärtigen Besitzungen zu sprechen, deren wir oben kurz gedacht haben. Sie bestanden aus ziemlich beträchtlichen Landkomplexen in Dänemark, nämlich der Insel Falster mit der Stadt Nyköping. Dies Gebiet hatte König Christoph von Dänemark 1326 an Johann II., den Vater der regierenden güstrowschen Fürsten, verpfändet[1], weil dieser ihm gegen Waldemar von Schleswig und die Grafen von Holstein Hülfe geleistet hatte. Für 14000 ℳ sollte es ausgelöst werden, doch war es bis jetzt nicht geschehen. Ferner behaupteten sie nach wie vor den Besitz des ihnen gleichfalls verpfändeten Grimmen. Die Einkünfte dieses auswärtigen Besitzes genossen sie zusammen, wie sie auch gemeinschaftlich die Regierung in demselben führen wollten. Was schliesslich ihr ganzes Fürstentum anbetraf, so durfte keiner von ihnen einseitig etwas davon veräussern.

Damit war das kleine Land nochmals gespalten: jeder richtete in seiner Residenz eine besondere Hofhaltung und Regierung ein. Nicolaus behielt den bisherigen Wohnort Güstrow als Residenz, während Bernhard zu diesem Zwecke das landschaftlich schön gelegene Waren wählte. Die Burg Werle, wohl die einstige

[1] M. U. 7, 4726.

Residenz der werleschen Fürsten, nach der sich die Fürsten dieses und des goldbergischen Hauses nannten und welche zwischen Schwan und Bützow lag, kommt nach Lisch[1] in einer Dotationsurkunde vom Jahre 1171 zuletzt urkundlich vor. Wahrscheinlich lag sie wüst. Vorzugsweise Heinrich Borwin II. nannte sich nach ihr zuerst „Herr von Werle". Von ihm erzählt uns in seiner Reinchronik Kirchberg[2]:

„her begunde ouch buwen sidder
dy burg zu Werle widder."

Doch wird sie nach dieser Notiz bei Kirchberg nie wieder erwähnt. Lisch meint, dass die Umgebung von Werle den späteren Fürsten dieses Namens besonders teuer geblieben sei, was sehr wohl zu glauben ist. Statt Werles hatte sich schon zu Heinrich Borwins II. Zeiten Güstrow mächtig gehoben und wurde bald zur Hauptstadt des werleschen Landes, eine Stellung, die es auch jetzt nach der Landesteilung behauptete. Wir dürfen uns mit dieser Teilung übrigens nicht eine schroffe Trennung der Regierung verbunden denken. Freilich in kleinen und unbedeutenderen Sachen entschied jeder der beiden Regenten allein und stellte einer ohne den anderen die Urkunden aus. Aber sobald wichtigere Dinge in Betracht kamen, berieten und beschlossen beide gemeinsam; wir dürfen dabei wohl annehmen, dass Nicolaus als der ältere und einsichtigere auch fernerhin bestimmend und einflussreich auf den Bruder wirkte. Wenn es sich zum Beispiel um Aufrichtung von Bündnissen, um Verträge, um Verpfändung der Ämter und ähnliche Dinge handelt, so finden wir, dass alle darauf bezüglichen Urkunden auch nach 1347 von Nicolaus und Bernhard gemeinsam ausgefertigt sind. Der Vertrag von 1347 war, wenn wir es recht betrachten, also mehr eine Trennung des Landes und des Hofhaltes

[1] Meckl. Jhb. VI, p. 95.
[2] cap. 119.

als der gemeinschaftlichen Regierung, welche, abgesehen von manchen Modificationen, im grossen Ganzen dieselbe blieb.

In diese Jahre fällt der Hader zwischen zwei mächtigen Dynastieen des deutschen Reiches, zwischen den Häusern Baiern und Luxemburg, ein Hader, der immer grössere Kreise zog und auch nach Werle, besonders aber nach Mecklenburg hinüberspielen sollte. Brandenburg bildete in diesem Falle das Mittelglied, das die Interessen des werleschen und mecklenburgischen Hauses in diesen grossen Streit hineinzog, indem es das eine, Werle-Güstrow (die warensche Linie mit eingerechnet) an sich fesselte, während Mecklenburg, von der Aussicht auf glänzendere Ziele getragen, sich auf die andre Seite schlug und bald so glücklich war, bedeutende Erfolge für sich davon zu tragen. Kaiser Ludwig, der einst durch das Entgegenkommen und die Bemühungen des luxemburgischen Hauses auf den Königsthron gekommen war, hatte diesem wenig Dank dafür erwiesen und sich dadurch dasselbe zu einem erbitterten Feinde gemacht. Sein Bestreben, die Hausmacht des bairischen, also seines Hauses, zu vergrössern, hatte viele Fürsten des Reiches gegen ihn verstimmt, und den Papst hatte er dadurch erbittert, dass er eigenmächtig die Ehe der Margarete Maultasch mit Johann von Böhmen gelöst und diese seinem Sohne Ludwig von Brandenburg vermählt hatte. So traf alles zusammen, um die Bemühungen des Hauses Luxemburg, insbesondere Karls, des Sohnes Johanns von Böhmen, gegen Kaiser Ludwig zu begünstigen. Bald trat dieser öffentlich als Feind des bairischen Hauses auf, wusste sich, energisch und gewandt wie er war, eine grosse Partei zu schaffen und wurde im Sommer 1346 auf Betrieb des Papstes Klemens IV., seines einstigen Lehrers, zum König gewählt. Das Glück erwies sich ihm auch insofern treu, als im nächsten Jahre sein Hauptgegner, Kaiser Ludwig, plötzlich auf der Jagd starb. Doch hatte

er nun noch dessen Sohn, den Markgrafen Ludwig von Brandenburg, zu fürchten, der energische Anstrengungen machte, eine mächtige Gegenpartei gegen Karl IV. zu schaffen. Letzterer fand aber einen thatkräftigen Helfer in Herzog Rudolf von Sachsen und suchte auch dessen Neffen, die Fürsten von Mecklenburg, auf seine Seite zu ziehen, indem er ihnen am 16. Okt. 1347 das Land Stargard und alle andern Lande, die sie früher von dem Markgrafen von Brandenburg als Lehn empfangen hatten, als Reichslehn verlieh, wobei er ihre bereits erwiesene Treue betonte[1]. Es war eine Feindseligkeit gegen Ludwig, in dessen Rechtsbefugnisse er gebietend eingriff. Andrerseits war ihm die Hülfe der Mecklenburger um so willkommener, weil diese den Markgrafen in seinem Lande beschäftigen und festhalten konnten, während er freie Bahn hatte, in Süddeutschland eifriger vorzugehen.

Um aber Ludwig noch mehr zu schaden, setzte er ein Unternehmen in Scene, welches bald grosse Unterstützung fand. Die Detmarchronik erzählt hierüber folgendes[2]. „Nicht lange danach, als der Kaiser (Ludwig) tot war, wurden die Fürsten, Bischof Otto von Magdeburg, Rudolf von Sachsen, Graf Albert von Anhalt und Herr Albert von Mecklenburg, dieses Rates schlüssig, dass sie einen Bagard[3] nahmen und sagten, es wäre der gute Markgraf Waldemar von Brandenburg, der ehrliche Fürst, der 29 Jahre tot gewesen. Das war doch sehr gegen das Adeltum der Fürsten, dass sie eine so unredliche Sache, die so wenig löblich war, hier vorbrachten, damit sie die Mark und die Städte vom Markgrafen Ludwig abtrünnig machten und einen Bagard zum Herrn sprachen, u. s. w.“ Diese Erzählung Detmars ist im Sinne des Markgrafen Ludwig geschrieben, welcher als Schirmherr

[1] M. U. 10, 6794.
cf. Boll, II, c. 40.
[2] p. 511.
[3] = Pilgrim und Landstreicher (cf. Boll, a. a. O., p. 17).

der Stadt Lübeck auf deren Teilnahme rechnen konnte, die in dieser Chronik nur ihren beredten Ausdruck findet. Ohne Zweifel liegt aber in dem Berichte Detmars viel Wahrheit. Der falsche Waldemar ist nur ein Ergebnis der Politik Karls IV., um den Ausdruck zu gebrauchen. Sein Anhang in der Mark beruhte darauf, dass das bairische Haus sich der Mark, sowohl den Ständen wie dem Volk, völlig entfremdet hatte[1]; und dieser Anhang wurde durch die offizielle Bestätigung Waldemars durch Karl IV. noch verstärkt[2]. Der Kaiser suchte sich durch ihn nur ein Gegengewicht gegen Ludwig zu schaffen, weil dieser erst selbst nach der Krone gestrebt und dann in Günther von Schwarzburg einen Gegenkönig geschaffen hatte. Als Karl dies Gegengewicht nicht mehr gebrauchte und sich in seiner Machtstellung sicher sah, war der falsche Waldemar aus der Reihe seiner politischen Kombinationen gestrichen und der Vernichtung anheimgegeben[3].

Der Kaiser hatte die mecklenburgischen Fürsten noch fester an sich zu ketten gewusst, indem er sie im Jahre 1348 — wegen ihrer und ihrer Vorfahren ihm und dem heiligen römischen Reiche geleisteten treuen und beständigen Dienste und solcher, welche sie noch leisten sollten — zu Reichsfürsten und Herzogen erhob[4]. Herzog Rudolf von Sachsen gab alle Rechte, die er auf ihre Lande hatte, hiermit zugleich auf, so dass nun sämtliche mecklenburgischen Lande von jeder Lehnspflicht gegen Brandenburg und Sachsen frei waren. Wenn Franck meint[5], dass Albrecht und Johann hauptsächlich durch die politischen Absichten des Kaisers ohne ihr Bemühen zur herzoglichen Würde gekommen seien, so liegt vielleicht

[1] cf. Werunsky, II, S. 125 u. 126, u. Scholz, S. 2—3.
[2] Werunsky, II, S. 135 ff.
[3] cf. Ranke, Genesis des preussischen Staates, I, cap. 3.
[4] M. U. 10, 6860; cf. Werunsky II, S. 120.
[5] Teil VI, p. 150.

etwas Wahres darin. Freilich leisteten sie ihm gerade durch die Stellungnahme gegen Ludwig von Brandenburg in einer für ihn sehr entscheidenden Periode wohl einen gewiss sehr schätzbaren Dienst.

Indessen stand für den Markgrafen von Brandenburg die Sache recht ungünstig. Denn Rudolf von Sachsen hatte die Truppen, welche der Pfalzgraf bei Rhein ihm zu Hülfe schickte, grösstenteils geschlagen.[1] Im Norden standen ihm Mecklenburg und Pommern feindselig gegenüber: doch zwischen beiden hatte er einen treuen Verbündeten, der fest zu ihm hielt und seine Sache, so gut es ihm seine schwachen Kräfte erlaubten, aufs eifrigste verfocht. Er bildete zugleich das Gegengewicht gegen Pommern und Mecklenburg. Dieser Bundesgenosse war kein anderer als unser Nicolaus III. nebst seinem Bruder Bernhard. Seit dem 1345 mit Brandenburg abgeschlossenen Schutz- und Trutzbündnis hatten sie treu und unentwegt die Partei Ludwigs vertreten. Vielleicht versuchte man auch sie in das kaiserliche Lager hinüberzuziehen, nachdem ihre mecklenburgischen Vettern sich dazu so bereit hatten finden lassen. Aber gerade die Eifersucht auf die Erfolge derselben mochte sie um so mehr in die Arme der Brandenburger treiben, wenn man auch niemals über Vermutungen hinauskommen wird. So viel steht fest, dass sie für Ludwig eine bequeme Handhabe waren, um auf der einen Seite Mecklenburg, auf der andern Seite Pommern zu beschäftigen und wenigstens etwas von der Mark abzulenken. Wohin dieser Gegensatz zwischen Werle und Mecklenburg führte, erfahren wir aus der Detmarchronik[2]; er artete in einen wenn auch kurzen, so doch heftigen Kampf aus. Als die mecklenburgischen Herzoge nach ihrer Standeserhöhung (die Anfang Juli 1348 geschah) von Prag in ihre Heimat zurückgezogen

[1] Werunsky II, S. 133—34.
[2] p. 513.

waren, so berichtet Detmar, hatten sie einen grossen Kampf mit dem Grafen Otto von Schwerin und Junker Nicolaus von Wenden zu bestehen, der eine ganze Weile gedauert habe. Das heisst, Johann von Mecklenburg war nicht dabei, sondern vielmehr bei den verbündeten Fürsten, welche gegen Ludwig kämpften und die Belagerung von Frankfurt leiteten[1]. Albrecht von Mecklenburg allein also hatte diesen heftigen Kampf zu bestehen, wurde während desselben aber von Johann IV. von Werle-Goldberg und dessen Sohne Nicolaus IV. unterstützt[2]. Auf seiten Nicolaus III. standen ausser dem Grafen Otto von Schwerin jetzt auch die Herzoge von Stettin. Sehr wahrscheinlich hatte der Streit schon begonnen oder wenigstens die Feindschaft schon bestanden, als sich am 1. Sept. 1348 Albrecht und Johann mit dem falschen Waldemar zu Kremmen vereinten und ihm mit aller Macht zu helfen versprachen[3]. Und zwar sollte diese Hülfe gehen gegen jedermann, ausser gegen den römischen König, den König Magnus von Schweden, Bischof Otto von Magdeburg, Herzog Rudolf (und seine Söhne) von Sachsen, Herzog Barnim von Stettin, die Grafen von Holstein, den Grafen Nicolaus von Schwerin und Johann III. nebst seinem Sohne Nicolaus IV. von Werle-Goldberg. Dies waren also im weiteren Sinne die Verbündeten des Herzogs Albrecht, von den werle-goldbergischen Fürsten wissen wir, dass sie ihm mit Söldnern zu Hülfe zogen[4]. Otto von Schwerin, die Herzoge von Pommern-Wolgast, Nicolaus und Bernhard werden hierunter nicht erwähnt, gelten also schon jetzt als Feinde der Mecklenburger. Der Kampf wird im Herbst begonnen haben. Inzwischen drohte Albrecht von einer andern Seite eine neue Gefahr. König Waldemar von Dänemark zeigte nämlich gleichfalls feindliche Gefühle gegen Albrecht, weil

[1] cf. Boll, p. 22.
[2] M. U. 10, 6918.
[3] M. U. 10, 6875.
[4] M. U. 10, 6918.

er glaubte, dass dieser die Herrschaft Rostock der dänischen Lehnsoberheit entziehen und der des römischen Reiches unterstellen wolle[1]. Er forderte deshalb im November 1348 die Stadt Rostock auf, sich von Herzog Albrecht abzuwenden, wenn dieser seiner Lehnspflicht gegen Dänemark nicht genügen würde[2]. Sehr viel trug freilich auch wohl zu dieser Stimmung Waldemar's gegen Albrecht bei, dass er als Schwager Ludwigs von Brandenburg über die Stellungnahme der Mecklenburger gegen diesen erzürnt war. Andererseits war auch das Verhältnis zwischen den mechlenburgischen Herzogen und dem Könige von Dänemark nie ein besonders gutes gewesen. Durch den Letzteren wurde nun auch Herzog Barnim von Stettin gewonnen[3], so dass beide zusammen gegen Albrecht und Johann III. von Goldberg zu Felde ziehen wollten. Der Kampf muss mit ziemlicher Heftigkeit geführt sein, denn Detmar weiss zu erzählen, dass Albrecht in diesem Streit viele Leute eingebüsst habe, die grösstenteils von den Gegnern gefangen genommen seien. Hauptsächlich wurde er wohl zwischen dem Grafen Otto von Schwerin und Nicolaus III. einerseits, Albrecht und Johann III. andrerseits ausgefochten, da deren Gebiete sich unmittelbar berührten und sie infolgedessen zuerst auf einander losschlagen mussten. Indessen scheint der ganze Streit nicht lange Zeit in Anspruch genommen zu haben, sondern bereits Ende des Jahres beendet gewesen zu sein. Denn bereits im Anfang des nächsten Jahres nennt Johann III. von Goldberg ihn als beendet[4]. Genaueres über den ganzen Verlauf und das Ende wissen wir nicht.

Waldemar von Dänemark setzte seinerseits die Fehde gegen Albrecht noch fort, aber ohne rechten Erfolg.

[1] cf. Werunsky II., S. 208 ff.
[2] M. U. 10, 6893.
[3] M. U. 10, 6888.
[4] M. U. 10, 6918.

Dann ging er in die Mark, um seinen Schwager Ludwig zu unterstützen. Albrecht folgte ihm auf dem Fusse und brachte bei dieser Gelegenheit Ludwig dem Römer eine mächtige Schlappe bei Oderberg bei[1]. Waldemar musste vor den Mecklenburgern schliesslich weichen und zog gegen Berlin[2], in der Hoffnung auf Barnims von Stettin Hülfe. Inzwischen hatte sich Ludwig am 26. April 1349 mit dem König Karl IV. versöhnt[3]; und endlich am 2. Februar 1350 kompromittierte er mit seinen andern Gegnern, u. a. mit dem Herzog von Sachsen und den Mecklenburger Herren dahin, dass der König von Schweden bis zu Pfingsten desselben Jahres ihren Streit entscheiden solle[4]. Doch kam es nicht soweit, da Karl IV. den Schiedsspruch des Königs von Schweden über ein deutsches Reichslehn von vornherein für ungültig erklärte und Ludwig mit der Mark Brandenburg belehnte[5]. Im Mai 1350 finden wir König Waldemar mit den mecklenburgischen Herzogen versöhnt; auch erfahren wir urkundlich, dass er den Kampf zwischen diesen und dem Markgrafen von Brandenburg beigelegt hat. Sollte er selbst aber mit Nicolaus und Bernhard von Werle oder mit den Grafen von Holstein in Zwist geraten, so versprechen Albrecht und Johann von Mecklenburg, sie gütlich oder auf dem Wege des Rechts wieder zu versöhnen[6]. Im Sommer 1350 sind alle Kämpfe, welche dieser Streit um die Mark im Gefolge gehabt hatte, beigelegt. Nicolaus III. hatte bis zuletzt zu der Partei des Markgrafen gehalten; im August 1349 wird er von ihm unter seinen getreuen Helfern angeführt[7], in dem ihm zugleich für eventuelle Fälle das Amt eines Schiedsrichters

[1] Detmarchronik, p. 518.
[2] cf. Werunsky, II., S. 211.
[3] Boehmer, Reg. Imp. VIII; cf. Werunsky II., S. 178.
[4] M. U. 10, 7047.
cf. Werunsky, II., S. 214 ff.
[5] Werunsky, II., S. 223.
[6] M. U. 10, 7076.
[7] M. U. 10, 6992.

zwischen dem Markgrafen und den Herzogen von Braunschweig-Lüneburg übertragen wird. Neben ihm werden an dieser Stelle noch Graf Otto von Schwerin und die Herzoge von Pommern-Wolgast als Bundesgenossen des Markgrafen genannt, mit beiden und insbesondere mit dem ersteren scheint Nicolaus in sehr guten Beziehungen gestanden zu haben. Dass auch zwischen ihm und Brandenburg künftig das gute Verhältnis von Bestand blieb, werden wir später hören.

Mecklenburg hatte einen guten Gewinn in diesem Kampfe für den falschen Waldemar davon getragen, indem es Stargard, von brandenburgischer Lehnshoheit befreit, als reichsunmittelbares Lehn und ausserdem noch den Herzogstitel erhielt. Aber der Krieg an und für sich hatte für Mecklenburg ohne Zweifel ebenso schlimme Folgen gehabt als für Werle, vielleicht allerdings für das letztere noch mehr, da es dem eigentlichen Kriegsschauplatze näher lag. Denn wenn wir auch nichts darüber hören, so ist doch zu vermuten, dass die beteiligten Lande von den Kämpfen hart mitgenommen wurden und vor allem unter den Räubereien und Verheerungen, welche der Krieg mit sich brachte, zu leiden hatten. Kaum war aber das Kriegslied zu Ende geblasen, da kam ein neuer Jammer über das Land, der noch verderblicher und wütender um sich griff. Es war die Pest oder der schwarze Tod, wie sie auch genannt wurde. Schon 1348 war sie aus dem Orient in das Abendland hinübergeschleppt und hatte damals besonders in den romanischen Ländern verheerend gewirkt. Jetzt — man schrieb das Jahr 1350 — erschien sie auch in Deutschland und nahm einen weit grösseren Umfang und einen schlimmeren Charakter an. Dass sie auch bis zu den nördlichen Ländern des Reiches vordrang und in den Ostseegebieten unzählige Opfer forderte, berichtet die Detmarchronik[1]:

[1] p. 521.

„In demselben Jahre von Pfingsten bis Michaelis, da war ein so grosses Sterben der Leute in allen deutschen Landen, dass man dergleichen nimmer erfahren hat. Es heisst der grosse Tod, deswegen weil er über viele Lande allgemein und so gewaltig war über viele Leute, dass in vielen Städten kaum der zehnte Mensch lebendig blieb. In der Stadt Lübeck starben an einem Tage St. Laurencii[1] von einer Vesper zur andern 2500 Menschen. Die Leute gingen als Tote und viele von ihnen starben aus Angst und Furcht, denn sie waren dessen ungewohnt.“ So weit Detmar. Von Wismar finden wir einen speciellen Bericht in einer Inschrift, die an der Wand einer früheren Kirche entdeckt wurde: Hier soll in demselben Jahre eine grössere Seuche begonnen haben und in einem Monat mehr als 2000 Menschen gestorben sein[2]. Es kam aber noch ein Moment hinzu, diesem Todesjahr einen furchtbareren Stempel aufzudrücken: man beschuldigte die Juden, dass sie die Brunnen vergiftet und dadurch diese Seuche veranlasst hätten[3]. Eine erbitterte Judenverfolgung schloss sich infolgedessen an diese Pest an und überall in Deutschland loderten die Scheiterhaufen, auf denen diese Unglücklichen verbrannt wurden. In Werle-Güstrow wird es damit auch nicht anders gewesen sein. Denn der Hass gegen die Juden war damals überall in gleicher Weise ausgeprägt und wurde vielleicht noch durch die Habgier der Christen gesteigert, welche vor allem nach den Schätzen der Juden Verlangen hatten. Zwei Jahrzehnte früher hatte aus religiösen Gründen in den werle-güstrowschen Landen eine heftige Judenverfolgung stattgefunden, und es hat den Anschein, als ob auch hier der Wunsch, ihr Vermögen zu besitzen, mitgespielt hätte; denn Johann II. konfiszierte alle ihre Güter, wie wir bei Kirchberg lesen[4]:

[1] 10. August.
[2] Meckl. Jhb. 45, p. 31, § 10.
[3] M. U. 10, 7098.
[4] cap. 177, p. 835.

„der Juden gud snel mit Gewalt
undirwant sich sichir balt
des von Werle Voyd alda
und brächte es im zu Nutze ja.“

Die Verhältnisse wurden noch durch einen speziellen Umstand ganz besonders verschlimmert. Früher hatte man die Kriege mit den eigenen Unterthanen geführt, welche für das Land Anhänglichkeit und Liebe besassen. Es war aber das Land so heruntergekommen, dass man nicht mehr imstande war, aus den Reihen der eigenen Unterthanen die nötige Schar von kräftigen Kriegern zu gewinnen, sondern sich fremder Söldner in Werle sowohl wie in Mecklenburg bedienen musste. Während sich früher in beiden Landen niemals Söldner erwähnt finden, tauchen sie in dieser Zeit verschiedentlich in den Urkunden auf. Am 28. Januar 1329 redet Johann IV. von Werle-Goldberg zuerst von Söldnern, die er im Kampfe gegen Nicolaus III. von Güstrow und Otto von Schwerin verwandt hat[1]. Auch sonst werden sie von dieser Zeit an genannt[2]. Jedenfalls trugen diese Söldner nicht dazu bei, die Sitten und ein ruhiges Leben im Lande zu fördern. Im Gegentheil leisteten sie sich manche Übergriffe, die mit Recht und Moral stark im Widerspruch standen, in der Not der Zeit aber nicht geahndet werden konnten. Manches Gesindel kam unter dem Namen eines Söldners ins Land, das die Fürsten sicherlich zu andrer Zeit schleunigst über die Grenze zurückgeschickt hätten, nur dass es jetzt eben die Lage der Dinge nicht gestattete. Eine treffliche Charakteristik der damaligen Verhältnisse und eine vorzügliche Illustration zu dieser Zeit giebt uns die Detmarchronik zum Jahre 1349[3]: „Als die Burg Linau (welche der Familie Scharfenberg gehörte) eingenommen war, da ritten die Räuber, welche darin gewesen waren,

[1] M. U. 10, 6918.
[2] M. U. 13, 7679
[3] p. 517.

in die Schlösser des von Mecklenburg und thaten grossen Schaden den Städten und andern Kaufleuten auf den Strassen mit Raub und mit bösen Dingen. Deswegen beschuldigten die Städte den von Mecklenburg und sprachen: warum er solche Strassenräuber und Übelthäter unterhielte, während er vor der Zeit seines Herzogtumes ein friedliebender und redlicher Herr gewesen sei? Da war seine Antwort folgende: die Not seiner Kriege und der Zwang seiner Kämpfe treibe ihn dazu, dass er unterhalten müsse, wer ihm käme." So lagen also die Verhältnisse in Mecklenburg, dass Herzog Albrecht Strassenräuber und ähnliches Gesindel in seine Dienste nehmen musste, um sich gegen seine äusseren Feinde verteidigen zu können. Mit Sicherheit geht aus dieser Stelle hervor, dass es etwas Ungewohntes war, mit solchen Söldnern zu streiten; wenigstens hatte Albrecht es vor seiner Standeserhöhung im Jahre 1348 nicht gethan. Anders sah es in den Nachbarlanden natürlich auch nicht aus, wir können uns also in unserm Werle-Güstrow unter Nicolaus III. dasselbe Bild denken. Überall hört man von Räubereien und Plünderungen, es schien, als ob beides zur Tagesordnung gehöre, und die Unsicherheit der Strassen wuchs von Tage zu Tage. Es konnte nicht so weiter gehen, wenn nicht allen menschlichen Gesetzen Hohn gesprochen werden sollte. Deshalb beschlossen die Fürsten der drei werleschen Häuser samt den mecklenburgischen Herzogen dem Unwesen energisch entgegenzutreten. Ihre Wünsche fanden ihren Ausdruck in einem Bündnis zu Sternberg[1], das am 16. Oktober 1351 zum Zwecke eines fünfjährigen Landfriedens abgeschlossen wurde. Die Bestimmungen desselben sind im wesentlichen folgende. Die paktierenden Fürsten verbieten ihren Mannen zu brennen und zu rauben. Wenn einer von ihrem Adel es seinen Leuten dennoch gestattet, so soll er den Schaden tragen. Ver-

[1] M. U. 13, 7524

wahrt er sich aber dagegen und sucht den Schutz fester Burgen auf, so soll man unter gegenseitiger Hülfeleistung gegen dieselben ziehen und sie zu zerstören suchen. In einem solchen Falle war die Höhe der Truppenzahl für jeden genau normiert: die Fürsten von Werle versprachen insgesamt mit 100 Mann zu folgen und, wenn es nötig war, auch zwei Schleudermaschinen und zwei Belagerungswerke mitzubringen. Ihre Städte sollten zusammen 132 Mann aufbringen und zwar auf eigene Kosten; Güstrow und Waren, als Hauptstädte des Landes, stellten davon je 20 Mann. Die Herzoge von Mecklenburg brachten die gleiche Heeresmacht zusammen und stellten unter Umständen dieselbe Anzahl von Geschützen; während ihre Städte zu 177 Mann verpflichtet waren, von denen Rostock allein 60 Mann, Sternberg und Friedland je 20 übernahmen. Aus diesen Zahlen sieht man deutlich, wie viel mächtiger die mecklenburgischen Herzoge waren als die werleschen Fürsten. Festungen, die gegen den Willen der vorbenannten Fürsten innerhalb ihres Gebietes bereits jetzt oder fernerhin neu erbaut wurden, beschloss man ebenfalls zu schleifen. Auch der Fall war vorgesehen, dass die Soldaten der Verbündeten in die Hände der Grenznachbarn, mit denen sie auf feindlichem Fusse standen, fallen könnten. Wenn man diese Gefangenen nicht mit Güte zurückgewinnen konnte, wollte man Gewalt anwenden und so lange feindlich gegen die Nachbarn vorgehen, bis man die Einlösung der Gefangenen durchgesetzt hatte. Hierin lag insofern ein Beschluss von grösserer Tragweite, als damit indirekt auch zugleich eine Verbindung gegen die äusseren Feinde geschaffen war. Eine Vereinbarung, deren Nutzen sich bald in der Praxis zeigen sollte, als ein alter Kampf aufs neue heftig entbrannte. Wenn Raub und Brand geschah, das heisst der Landfriede scheinbar wissentlich von einem der Verbündeten verletzt wurde, so mussten sich die mecklenburgischen Herzoge der schiedsrichterlichen Entscheidung

des werleschen Ritters Klaus Hahn unterwerfen (es ist derselbe Klaus Hahn, der bald hernach im pommerschen Kriege eine so bedeutsame Rolle spielte); die werleschen Fürsten dem Urteilsspruche des mecklenburgischen Vasallen Raven von Barneckow.

Mit vereinten Kräften konnte man jetzt daran denken, der Strassenräuberei, dieser furchtbaren Landplage der damaligen Zeiten, energisch entgegenzutreten. Aber leicht war es nicht; denn das Schlimme war dabei, dass grade die vornehmen Herren, welche auf ihren festen Burgen sassen und derer spotteten, welche ihnen etwas anhaben wollten, am meisten auf Raub und Plünderung ausgingen. Es gehörten viele Anstrengungen dazu, deren Gewalt zu brechen. Hinzu kam noch, dass dies Raubrittertum zu sehr eingerissen war, als dass diese vornehmen Wegelagerer mit ihren Mannen sich durch ein Landfriedensbündnis, das auf ihr Verderben berechnet war, hätten schrecken lassen. Andrerseits gaben die vielen Kriege und Fehden, in welche die Fürsten des vierzehnten Jahrhunderts beständig verwickelt sind, der Raub- und Mordsucht immer neue Gelegenheit, wie sie auch Elemente in das Land hineinführten, die recht eigentlich dazu geeignet waren, derartige Gewaltthätigkeiten in Schwung zu bringen. Wir erfahren daher sobald nichts Bedeutendes von einem gedeihlichen und nutzenbringenden Einfluss dieses Landfriedens, sondern können wohl annehmen, dass die grossen wie kleinen Räuber, wenn auch vielleicht etwas eingeschränkt — denn eine gewisse Wirkung konnte nicht ausbleiben — im grossen Ganzen ihr ruchloses Treiben fortsetzten. Eine Folge davon war, dass die Verbündeten den abgeschlossenen Landfrieden im Februar 1353 erneuerten[1]. Dies geschah zu Schwan: die neue Vereinbarung sollte bis Ostern 1357 dauern. Es waren die alten Massregeln, die hier aufs neue bekräftigt wurden,

[1] M. U. 13, 7712.

mit dem Zusatze, dass die Fürsten ihren Mannen in allen Dingen zum Recht verhelfen wollten, die seit dem 16. Oktober 1351 geschehen waren. Wichtig war folgende Bestimmung. Jeder der beteiligten Fürsten konnte ausserhalb Landes jedes Bündnis abschliessen, das ihm gut dünkte; wurde er durch eine derartige Bundesgenossenschaft, zu der er sich verpflichtet hatte, ausserhalb Landes mit den übrigen Teilnehmern des Landfriedens verfeindet, so hatte dies auf ihr gegenseitiges Verhältnis im eigenen Lande keine rückwirkende Kraft. Im Gegenteil wollte man auf alle Fälle den Frieden zu wahren suchen. Zur Sicherstellung der aufgestellten Vereinbarungen sollten sich die Städte Neukalen und Penzlin von werlescher, Schwan und Neubrandenburg von mecklenburgischer Seite verbürgen und die Huldigung leisten. Die genannten Städte dienten als eventuelles Pfand auf der einen Seite, wenn von der andern Seite für verübte Gewaltthaten nicht innerhalb vier Wochen Genugthuung gegeben wurde. Wenn Zwietracht unter den Verbündeten entstand, hatte ein Schiedsgericht, das aus vier ihrer Ritter zusammengesetzt war, darüber zu entscheiden. Nicolaus III. versprach sich in Streitigkeiten mit dem Markgrafen von Brandenburg und den Grafen von Holstein und Schwerin dem Urteil der mecklenburgischen Herzoge zu fügen, wie er selbst deren Streitigkeiten mit vorbenannten Fürsten, sowie den Herzogen von Stettin und Nicolaus IV. von Goldberg entscheiden sollte.

Kaum acht Tage später folgte diesem Landfrieden noch ein ähnliches, weiter ausgedehntes Bündnis[1]. Die Teilnehmer desselben waren der Graf von Schwerin, Albrecht und Johann von Mecklenburg und eine Reihe von Städten, unter denen die wichtigeren Rostock, Wismar und Lübeck zu nennen sind. Alle verpflichteten sich, Bewaffnete und Schützen, sowie Belagerungsgeschütze mit

[1] M. U. 13, 7717.

Werkmeistern zu stellen, wenn es nötig war, sogar mit ganzer Macht zu folgen. Die ganze Vereinbarung zeigt einen energischeren Charakter als die früheren und lässt in ihren Einzelheiten darauf schliessen, dass es in der That wilde und wüste Zustände sein mussten, welche damals in unserm Lande herrschten. Diesem Lübecker Landfrieden, der zwei Jahre dauern sollte, traten am 27. Februar 1353 zu Sternberg auch Nicolaus III., Bernhard von Werle-Waren und Nicolaus IV. von Goldberg bei[1]. Der Erste erklärte, 30 Bewaffnete und 10 Schützen, soviel wie die andern beiden Fürsten zusammen, stellen zu wollen. Mit den Städten gemeinsam lieferten sie mehrere Belagerungsmaschinen, ausserdem brachten ihre Städte insgesamt 80 Bewaffnete und 20 Schützen auf. Als sich auch Herzog Johann von Sachsen-Lauenburg dieser Vereinigung noch anschloss[2], war ein stattlicher Bund entstanden und eine immerhin ansehnliche Macht bereit, den abgeschlossenen Bestimmungen Anerkennung und Gehorsam zu verschaffen. Es blieb in der That nicht bloss bei den Absichten, sondern die Ausführung folgte dem Entschlusse auf dem Fusse. Zu demselben Jahre berichtet uns nämlich die Detmarchronik von den Unternehmungen und Erfolgen der verbündeten Fürsten und Städte[3]. Den Letzteren gebührte wohl nicht das geringste Verdienst, wenn man im Kampfe mit den Raubrittern Erfolge errang. Man war vor allem zuerst daran gegangen, die Raubburgen zu zerstören, von denen herab die Adligen sicher und ohne Furcht, selbst Schaden zu nehmen, die Kaufleute ganz nach Gefallen ausplündern konnten. Es gelang, eine Reihe derselben zu vernichten, Detmar nennt uns sechs, welche meist im westlichen Mecklenburg oder im Gebiete der Herzoge von Lauenburg lagen[4]. Ausrotten liess sich dieser Hang

[1] M. U. 13, 7731.
[2] M. U. 13, 7748.
[3] p. 523.
[4] cf. Rudloff, II. p. 320.

zum Rauben und Morden nicht ganz, dazu hatte er schon zu tiefe Wurzeln geschlagen: aber man konnte schon froh sein, dass etwas erreicht und dem Unwesen ein kräftiger Damm entgegengesetzt war.

Inzwischen hatten andre Begebenheiten die Aufmerksamkeit Nicolaus III. nach einer andern Seite gelenkt. Noch immer war der rügensche Erbfolgestreit zu keinem definitiven Abschluss gebracht. Im Jahre 1346 hatten sich, wie oben berichtet worden ist, die Herzoge von Pommern-Wolgast mit Nicolaus III. und den Herzogen von Mecklenburg dahin geeint, dass sie sich dem schiedsrichterlichen Urteil des Bischofs von Kammin und des Herzogs Rudolf von Sachsen unterwerfen wollten. Indessen ist diese Entscheidung schwerlich, oder, falls sie wirklich erfolgte, nicht zur Ausführung gekommen; in den Urkunden finden wir wenigstens nichts darüber. Die Thatsache steht fest, dass der Kampf im Jahre 1351 von neuem entbrannte und grössere Dimensionen annahm, dass auch die Initiative dazu von seiten der pommernschen Herzoge ausging. Ein drei Jahre lang dauernder Krieg sollte noch einmal unendlichen Jammer über die ohnehin schon genug erschöpften Lande bringen. Als man zu Ende damit war, als Werle wie Mecklenburg noch einmal mit aller Kraft, die zu Gebote stand, die grössten Anstrengungen gemacht hatten, mussten beide besiegt heimkehren: das einst so glücklich erworbene Land war ihnen auf immer verloren. Jetzt sehen wir auch den Grund, warum die werleschen und mecklenburgischen Fürsten immer wieder den Punkt betonen, vor allem die Ruhe im Innern des Landes aufrecht erhalten zu wollen. Dies ging eben von dem einen Gesichtspunkt aus, dass sie dann alle ihre Kräfte nach aussen werfen und diesem Feinde widerstandsfähig entgegentreten konnten.

Die pommernschen Herzoge hatten 1348 nebst andern Provinzen auch Rügen von Karl IV. als Lehn erhalten[1];

[1] Schwartz, p. 185.
cf. Werunsky, II. S. 116.

in demselben Jahre hatte dieser aber den Mecklenburgern bei ihrer Standeserhöhung ebenfalls einige Teile des Fürstentums Rügen, nämlich Barth und Damgarten, als Lehn gegeben[1], welches in Wirklichkeit doch nur pfandweise den Herzogen Albrecht und Johann gehörte. Diese Belehnung von seiten des römischen Königs hatte auf beiden Seiten den Glauben an ihre Ansprüche sicherlich verstärkt, beide Parteien glaubten damit ihr Recht bestätigt zu sehen. Werle und Mecklenburg[2] waren aber im Besitz der verpfändeten Lande und übten ihre landesherrlichen Rechte darin aus, sie hatten dadurch unzweifelhaft einen Vorteil vor den pommernschen Herzogen voraus. Um eine Einigung, die durch die früher genannten Schiedsrichter nicht erzielt war, herbeizuführen, erwählten beide Parteien jetzt den König von Dänemark zum Mittelsmann, der eine endgültige Entscheidung in dem langwierigen Streite zustande bringen sollte[3]. Die pommernschen Herzoge, welche an den pommern-rügenschen Städten einen vortrefflichen Halt hatten, suchten mit Eifer ihre alten Ansprüche hervor, um ein günstiges Resultat für sich zu erreichen. Die Sache kam auch zur Verhandlung, doch wurde ebensowenig wie früher eine abschliessende Vereinbarung zwischen den hadernden Parteien vom König von Dänemark bewirkt[4]. Es lag wohl besonders an den Herzogen von Pommern, wenn eine Klärung der Lage immer wieder hinausgeschoben wurde. Wahrscheinlich verfolgten sie von Anfang an den Plan, sich mit Gewalt der streitigen Lande zu bemächtigen. Sie hatten den Herzog Barnim von Stettin auf ihrer Seite, gewannen in der Priegnitz eine Reihe von Adligen, die ihnen in diesem Kampfe behülflich sein sollten[5], und rüsteten überhaupt

[1] M. U. 10, 6080.
[2] cf. M. U. 13, 7468.
[3] cf. M. U. 10, 7076.
[4] Klüver III, p. 414.
[5] Franck, VI. p. 180.

eifrig zu dem Kriegszuge gegen die werleschen und mecklenburgischen Fürsten. Denn gut vorbereitet mussten sie sein, als sie Anfang 1351, ohne die Entscheidung des Dänenkönigs abzuwarten, zu den Waffen griffen und plötzlich über Grimmen, welches sich im Besitze Nicolaus III. befand, herfielen. Der Schlag gelang ihnen vollkommen, in kurzer Zeit waren sie im Besitze Grimmens[1]. Das Glück hatte sie freilich sehr begünstigt: denn der Kommandant der Stadt hatte den Verräter gegen seinen werleschen Landesherrn gespielt, und ein kecker Handstreich hatte so genügt, die Stadt in ihre Hände zu bringen. Einmal im Besitz dieses befestigten Ortes, war es ihnen ein Leichtes, Land und Leute ebenfalls zu unterwerfen, konnten sie es ferner unternehmen, weiter vorzugehen. Wahrscheinlich eroberten sie bald darauf auch Stadt und Land Barth. Dies waren die bedeutungsvollen Anfänge des rügen-pommernschen Krieges, das Vorspiel eines heftigen und blutigen Kampfes, der nun beginnen sollte.

Es ist sehr leicht möglich, dass gerade diese Vorfälle als Triebfeder mitwirkten, das Sternberger Bündnis (am 16. Okt. 1351) zum Abschluss zu bringen, und bestimmend für die Abfassung desselben wurden. Wir finden nun jedenfalls Nicolaus III. eng mit den mecklenburgischen Herzogen liiert; war ihm doch durch die Wegnahme Grimmens der Hauptverlust geschehen, so dass er sich mit Recht als der Hauptangegriffene betrachtete. Die mecklenburgischen Herzoge hatten ihrerseits gleiches Interesse, denn mochte ihnen immerhin Barth noch nicht weggenommen sein, bedroht war es ohne Zweifel und in diesem Falle bald einem Angriffe der Pommern ausgesetzt. Bei Nicolaus III. hätte immer der eine Grund gebietend zum Anschluss an Mecklenburg getrieben, dass er allein ohne die mecklenburgische Mitwirkung und Unterstützung nicht im geringsten der feindlichen Übermacht gewachsen

[1] Krantz, VIII, c. 24.
cf. Franck, a. a. O.

war. Die werle-mecklenburgischen Truppen wurden in drei Heereszügen aufgestellt: es war eine ganz stattliche Macht, welche gegen Pommern vorgehen und das Verlorene wiedergewinnen sollte. Zwei dieser Kolonnen wurden von Nicolaus III. beziehungsweise Albrecht II. befehligt, an der Spitze der dritten stand der werlesche Ritter Klaus Hahn[1]. Dieser muss seiner Stellung nach einer der Ersten am werleschen Hofe gewesen sein, wo er eine grosse Rolle spielte und bedeutenden Einfluss besass. Davon zeugt, dass ihm 1349 von den werle-goldbergischen Fürsten vier Dörfer, unter diesen Basedow, zu vollem Eigentum, unter Verzicht auf alle landesherrlichen Rechte gegeben wurden[2]. Er muss ein Mann von grosser Tüchtigkeit gewesen sein, der persönliche Tapferkeit und strategischen Blick besass, dass ihn die werleschen Fürsten zum Oberbefehlshaber des einen Heerhaufens machten. Wir sehen in ihm einen würdigen Repräsentanten des alten mecklenburgischen Adels, voll treuer Gesinnung gegen seinen Landesherrn. Seine Nachkommen sind die jetzigen Grafen Hahn auf Basedow.

Wahrscheinlich fochten alle drei Heere lange Zeit mit abwechselndem Glück, wobei sich die Erfolge auf beiden Seiten die Wage hielten. Albrecht von Mecklenburg hatte sich wohl zunächst gegen Barth gewandt und, so weit es von den Pommern in Besitz genommen war, ganz wieder in seine Gewalt gebracht. Inzwischen war Nicolaus III. gegen Grimmen vorgegangen und hatte mit Hülfe Albrechts eine heftige Belagerung der Stadt begonnen. Das Resultat war die Eroberung derselben und die Gefangennahme jenes Verräters, der einst die Stadt in pommernschen Besitz gebracht hatte; er wurde vor aller Augen verbrannt. Die starke pommernsche Besatzung wurde teils gefangen genommen, teils war sie bei der Belagerung schon um-

[1] Klüver III, p. 416.
[2] M. U. 10. 7009.

gekommen, die wenigsten waren entwischt[1]. Klaus Hahn hatte sich gegen die Stadt Loitz gewandt, um sich ihrer zu bemächtigen. Es war dasselbe Loitz, das am Ende der zwanziger Jahre von den werleschen und mecklenburgischen Fürsten schon einmal heftig berannt war und andauernd siegreich den Belagerern widerstanden hatte, weil es eine sehr feste Burg besass. Auch diesmal schien ein Unstern über den werleschen Truppen zu walten, Klaus Hahn sollte bitter die Ungunst des Kriegsglücks erfahren. Um ihn hatten sich eine Reihe von tapferen Rittern geschart, unter andern soll auch ein Vasall der pommernschen Herzoge, Graf Johann von Gützkow, von denselben abgefallen und zu dem Korps des Klaus Hahn gestossen sein, um gegen die eigenen Lehnsherren zu kämpfen. Dies berichten sowohl Klüver[2] wie Rudloff[3]. Dagegen erzählt Kosegarten von ihm eine mehr romantisch als wahr klingende Geschichte[4]: er habe am Tage der Schlacht, welche am 25. Oktober stattfand, grade seine Hochzeit gefeiert; plötzlich sei ihm das Anrücken der feindlichen Truppen gemeldet; da habe er eingedenk seiner Lehnspflicht das Ross bestiegen, im Dienste seines Herrn die Schlacht gewinnen helfen und als Letzter seines Geschlechts einen ruhmreichen Tod erlitten. Ich will nicht entscheiden, wie weit dieser Schilderung Glauben zu schenken ist, nehme aber an, dass Graf Gützkow in der That mit seiner Gefolgschaft zu dem werleschen Führer überging, weil ausser Kosegarten alle Historiker berichten, dass er auf werlescher Seite gefallen sei[5]. Die pommernschen Herzoge hatten Zeit gehabt, sich zu rüsten, und hatten es vortrefflich gethan. Am Schopendamm bei Loitz kam es zu einem heftigen Ge-

[1] Krantz, VIII, 24.
[2] III, p. 416.
[3] II, p. 312.
[4] Bd. I, p. 245.
[5] Schwartz, a. a. O. p. 188.

fecht, in welchem auf beiden Seiten mit grosser Erbitterung und Tapferkeit gestritten wurde. Herzog Barnim, der auf seiten der Pommern den Kampf geleitet hatte, blieb als Sieger auf dem Felde. Die Pommern waren sehr stolz auf diesen Sieg und spotteten in folgenden Versen, welche ein Zwiegespräch zwischen dem werleschen Führer und Herzog wiedergeben[1]:

„Hane! Hane! wol hefft to reten dynen Kam? —
Her, dat hefft gedan Hertog Bernam,
Idt iss ein klein Mann von Live,
Aber ein Held by dem Kyve. —
Wor hestu gelaten unse Lüde? —
Here, se sündt in goden Beholde,
De nich dodtschlagen, de sündt thom Sund
oder Grypswolde."

Klaus Hahn hatte viele Soldaten in der Schlacht verloren, teils waren sie getötet, teils in die Gefangenschaft der Pommern geraten. Er selbst musste die bis dahin behauptete Position aufgeben und den Rückzug antreten. Herzog Barnim hatte so freien Spielraum, seinen Sieg auszunutzen, zumal er im Besitz des festen Loitz einen starken Rückhalt hatte, für den Fall dass beim Vordringen seine Stellung gefährdet werden könnte. In kurzer Zeit war auch Grimmen wieder in seiner Gewalt. Herzog Bogislav dagegen, der gegen Albrecht von Mecklenburg gezogen war, richtete nichts aus.

Der Winter machte einstweilen dem Kampfe ein Ende und liess den streitenden Fürsten Zeit, sich zu erholen und neue Rüstungen zu machen, vor allem neue Soldaten zusammenzubringen. Denn dass die werle-mecklenburgischen Fürsten besonders grosse Verluste an kampffähigen Kriegern gehabt hatten, geht schon daraus hervor, dass die Herzoge von Pommern am 22. Juli 1352 der Stadt Demmin versichern, sie würden ihr für eine Anleihe

[1] Schwartz, p. 189.

von 1000 Mark eine Entschädigung aus den Lösegeldern geben, welche sie im werle-mecklenburgischen Lande bekommen würden[1]. Es war für manchen ein Aufatmen aus aller Not, vornehmlich in Güstrow. Denn Nicolaus III. hatte unter dem Verlust von Grimmen zu leiden und in der Schlacht bei Loitz viele Soldaten eingebüsst. Es wurde ihm sicher nicht leicht, bei den Zuständen, welche in letzter Zeit sein Land zerrüttet hatten, ein neues Aufgebot zustande zu bringen oder die Mittel zu schaffen, dass neue Söldner geworben werden konnten. Sein vornehmstes Augenmerk musste auch jetzt darauf gerichtet sein, sich möglichst eng an den thatkräftigen und machtvollen Albrecht von Mecklenburg anzuschliessen, um zusammen mit ihm die ihnen beiden gemeinsamen Rechte und Ansprüche zu verteidigen. So sehen wir ihn im Sommer 1352 in Unterhandlungen mit den mecklenburgischen Herzogen begriffen, welche am 18. August zu Sternberg ein Bündnis zwischen ihnen zum Abschluss bringen[2]. Rudloff nimmt fälschlicher Weise an, dass dieser Vertrag von dem jungen Nicolaus IV. von Werle-Goldberg abgeschlossen sei[3]. Es wurde abgemacht, dass sie sich nach wie vor gegenseitig unterstützen wollten; und zwar sollten von werlescher Seite 25 Mann mit Helmen und ebenso viel Reiter, von mecklenburgischer Seite das Doppelte aufgeboten werden. Zu einem Kriegszuge sollte der eine dem andern mit ganzer Macht folgen, – damit konnte in diesem Falle natürlich nur der Krieg gegen Pommern gemeint sein. In der That wird auch offen und nachdrücklich auf die pommernschen Herzoge als auf diejenigen hingewiesen, denen diese Vereinbarung hauptsächlich gilt. Wenn Nicolaus und Albrecht zusammen ausziehen, wollen sie jeden Gewinn an Land und Leuten nach der Anzahl ihrer Leute teilen, damit keiner zu kurz

[1] M. U. 13, 7634.
[2] M. U. 13, 7647.
[3] II, 313.

kommt. Hat der Herzog von Mecklenburg noch andere Kämpfe als gegen die Pommern zu bestehen, so braucht Nicolaus ihm nur vier Meilen über die mecklenburgische Grenzscheide hinaus mit fünfzig Mann zu folgen. Was die Bestimmungen des früher abgeschlossenen Landfriedens anbetraf, so wurden dieselben wieder in Erinnerung gebracht und strenge Durchführung derselben von neuem auf beiden Seiten gefordert. Dies neue Bündnis sollte eine Dauer von vier Jahren haben, indessen werden wir sehen, dass es durch Misshelligkeiten schon früher seine Gültigkeit verlor.

Inzwischen hatte der Krieg mit Pommern seinen Fortgang genommen. Doch scheinen Werle und Mecklenburg keine sonderlichen Erfolge davon getragen, sondern das Glück sich seit jenem Siege bei Loitz mehr auf die Seite der Pommern gestellt zu haben. Aber der Kampf blieb lange unentschieden, es dauerte noch zwei Jahre, ehe es zum Frieden kam. Franck meint, dass der Friedensabschluss durch den Tod des werle-goldbergischen Fürsten, Johanns des Dritten, verzögert worden sei[1], was sehr unwahrscheinlich ist. Denn es handelte sich in diesem Kampfe doch vornehmlich um Grimmen und Barth, nicht so sehr aber um Triebsees, welches im Pfandbesitz Johanns III. war. Sein Tod wird also wohl keinen bestimmenden Einfluss auf den Gang der Verhältnisse gehabt haben. Nicolaus III. und Albrecht hielten unwandelbar an ihren Plänen fest und hofften noch immer, den Besitz der streitigen Lande wieder zu erlangen. Es ist wohl möglich, dass König Waldemar von Dänemark sich 1352 noch einmal in den Streit gemischt hat und zu gunsten Albrechts II. besonders als Vermittler aufgetreten ist, da er seit zwei Jahren mit diesem verschwägert war, und sich gute Beziehungen zwischen beiden Fürsten gebildet hatten. Dass er aber einen Frieden zwischen den streitenden Parteien

[1] Buch II, p. 183.

bewirkt hat, in dem es inbezug auf Barth und Grimmen „bei den vorigen Vergleichen sein Bewenden haben sollte“[1], ist gar nicht denkbar. Denn es waren zwar oft genug Vergleiche vorgeschlagen, aber niemals einer derselben angenommen. Man kann also schlechterdings nicht davon reden, dass es mit den früheren Vergleichen sein Bewenden haben sollte. Wir können demnach annehmen, dass König Waldemar möglicherweise vermittelnd eingegriffen, damit aber keinen Erfolg erzielt hat. Bald darauf, so finden wir berichtet[2], hat er sichmit den pommernschen Herzogen verbündet, aus Unwillen, dass Albrecht II. einst gegen Waldemars Schwager Ludwig von Brandenburg die Partei des falschen Waldemar ergriffen hätte. Mit Unterstützung des Dänenkönigs fielen die Pommern darauf in das Land Stargard ein, dass sie verwüstend und verheerend durchzogen; sie zwangen Albrecht sogar, eine Entsetzung Stargards, die er im Sinne hatte, aufzugeben. Dann zogen sie in die Mark und brachten sie wieder unter die Botmässigkeit Ludwigs (des Römers) von Brandenburg. Verschiedene Historiker sind diesem Berichte gefolgt und bezeugen fast wörtlich dasselbe, bei Rudloff dagegen, der im Allgemeinen als sicherer Gewährsmann zu betrachten ist, finden wir nichts dergleichen erzählt. Die ganze Geschichte von dem persönlichen Eingreifen König Waldemars mit seiner Truppenmacht und von seinem Kampfe mit Albrecht II. klingt nicht sehr glaublich, da diese beiden doch grade in bezug auf jene märkischen Streitigkeiten bereits 1350 Friede und Freundschaft geschlossen hatten. Es ist also ziemlich ausgeschlossen, dass jetzt noch einmal zwischen ihnen aus denselben Gründen Streit ausgebrochen sei. Stargard gehörte seit November 1352 dem Herzog Johann von Mecklenburg[3], und der Historiker,

[1] So erzählt Franck, II. p. 183,
cf. Klüver III, p. 416.
[2] Schwartz, p. 190.
[3] M. U. 13, 7679.

der es unter diesem Fürsten schildert, würde es sicher nicht unterlassen haben, auf diesen Verheerungszug der Pommern und Dänen hinzuweisen, der gleich in den Antritt der Regierung Johanns fallen musste[1]. Indessen lesen wir nichts davon und können uns dahin entscheiden, dass dieser Kriegszug Waldemars wahrscheinlich in das Reich der Mythe gehört.

Mögen die pommernschen Herzoge diese Hülfe gehabt haben oder nicht, gleichziel, es gelang ihnen, die Oberhand im Kampfe zu behalten. Freilich, einen unschätzbaren Beistand fanden sie auf seiten der rügen-pommernschen Städte, besonders auf seiten Stralsunds und Greifswalds: von vornherein schlossen diese sich ihnen an und während der ganzen Fehde blieben sie treu auf ihrer Seite. Ob Werle und Mecklenburg, vom Glück begünstigt, sich noch einmal auf kurze Zeit in den Besitz von Grimmen setzten, und Nicolaus III. sich einen Augenblick der frohen Hoffnung hingeben konnte, diese Stadt sich zu erhalten, ist kaum zu entscheiden und schliesslich ziemlich bedeutungslos. Ende 1353 werden Grimmen und Barth unzweifelhaft in den Händen der pommernschen Herzoge gewesen sein. Ob diese wirklich Stavenhagen, auf das sie von Nicolaus II. her Anspruch zu haben glaubten, in ihren Forderungen mit eingeschlossen haben, wage ich nicht zu entscheiden, wenn es sich auch sehr wohl denken lässt, dass sie in dem stolzen Bewusstsein ihres errungenen Sieges mehr verlangten als ursprünglich ihre Absicht gewesen war. In der Friedensurkunde zwischen den pommersnchen Herzogen und werleschen Fürsten wird des Landes Stavenhagen nicht gedacht[2] und auch sonst haben wir keine urkundlichen Nachrichten, dass Verhandlungen darüber gepflogen sind. Nur das wissen wir genau, dass Stavenhagen im Besitze des werle-goldbergischen Hauses bleibt. Wenn Franck be-

[1] Boll, II., p. 44—52.

[2] M. U. 13, 7891.

richtet, dass Nicolaus III. es besessen habe und dass Herzog Barnim von Pommern sich gerade an diesem rächen wollte, als er Stavenhagen für sich forderte, so begeht er damit einen Irrtum. Seit dem Teilungsvertrag vom 2. Dezember 1316 gehört Land und Stadt Stavenhagen zur Linie Goldberg, ist also nie im Besitze Nicolaus' III. gewesen[1].

Drei Jahre lang war gekämpft worden, nun waren die Kräfte erschöpft und beide Parteien neigten zum Frieden: zu Anfang des Jahres 1354 kam dieser zu Stralsund zustande. Die Haupturkunde darüber bezieht sich auf den Friedensabschluss zwischen den Herzogen Bogislav, Barnim und Wartislav von Pommern und Herzog Albrecht von Mecklenburg[2], dessen machtvolle Persönlichkeit wie überall so auch hier wirkungsvoll in den Vordergrund tritt. Nicolaus III. nebst seinem Bruder Bernhard wird dann in diesen Frieden aufgenommen; auch werden der römische König, die Könige von Dänemark und Polen, Herzog Barnim von Stettin und Bischof Johann von Kammin darin eingeschlossen[3]. Dieser Vereinbarung gemäss blieben Grimmen und Barth endgültig im Besitz der pommernschen Herzoge. Es erscheint sehr zweifelhaft, ob die ganze Pfandsumme dafür erlegt worden ist, doch ein Teil davon ist sicher bezahlt worden. Wir haben nämlich das urkundliche Zeugnis, dass Albrecht von Mecklenburg einen Teil der Gelder erhalten hat, da sich die pommernschen Herzoge am 12. Februar 1354 verpflichten, die an Albrecht zur Einlösung von Barth gezahlten und noch zu zahlenden Gelder (alle dat sulver, golt un de pagement) bis nach Ribnitz geleiten zu lassen[4]. Ob Nicolaus III. für Grimmen irgend welche Entschädigung erhalten hat, erfahren wir nicht, es sieht so aus, als ob

[1] M. U. 6, 3860; cf. Franck, VI., p. 187.
[2] M. U. 13, 7890.
[3] M. U. 13, 7891.
[4] M. U. 13, 7892.

er recht schlecht bei diesem Friedensschluss weggekommen ist. Relativ zufrieden konnte Albrecht von Mecklenburg sein, der ein Freundschaftsbündnis mit den Pommern schloss (sie versprachen sich gegenseitig Beistand mit 50 Mann zu leisten). Streitigkeiten zwischen ihnen sollten mecklenburgische Bevollmächtigte beziehungsweise pommernsche entscheiden, die pommernschen Herzoge setzten zur Sicherheit, dass sie deren Urteil befolgen wollten, ihre Städte Barth und Grimmen zu Pfand. Für das letztere konnten sie Triebsees eintreten lassen, so bald sie es wieder besitzen würden[1]. Falls Albrecht diesen Frieden brach, sollten sich die Pommern an der mecklenburgischen Stadt Ribnitz schadlos halten[2]. Ferner wurden in dem Friedensabschluss die gewöhnlichen Bestimmungen gegen Strassenraub getroffen. Von pommernscher Seite wurde ferner noch die Verpflichtung eingegangen, keine neue Festungen auf der Prerow, dem Darsse und zu Gudow zu bauen, auch keine neuen Wege herzustellen, welche den Landen Herzog Albrechts Schaden thun könnten. Die Festung Hartesburg sollte geschleift werden. Der Friede war nun da, aber welch' ein Abschluss für Nicolaus III.! Er hatte nicht nur eine Besitzung verloren, welche er während seiner ganzen bisherigen Regierungszeit mit grosser Zähigkeit behauptet hatte, seine materiellen Mittel waren sicherlich erschöpft und sein Land durch den beständigen Krieg aufs äusserste mitgenommen. Was schliesslich das an die Linie Goldberg verpfändete Triebsees betrifft, so muss es bald wieder an Pommern gekommen sein. Denn am 16. Juni 1356 trat es an Stelle Grimmens als Garant des Stralsunder Friedens ein und leistete zu Marlow Herzog Albrecht von Mecklenburg die Eventualhuldigung[3].

[1] M. U. 13, 7893, 7894.
[2] M. U. 13, 7895.
[3] M. U. 14, 8238, 8239.

Das ganze ehemalige Rügen war nun wieder mit Pommern vereint. Es war ein guter Gewinn gewesen, den Werle und Mecklenburg vor mehr denn zwei Jahrzehnten mit einem Teil der rügenschen Lande gemacht hatten. Jetzt war er auf immer ihren Händen entronnen. Wenn wir uns fragen, wie dies hatte geschehen können, nachdem sie den Besitz der streitigen Lande so lange behauptet hatten, so giebt es nur eine Antwort darauf. Es war einerseits vielleicht die Erschöpfung der werleschen und mecklenburgischen Fürsten, andrerseits der unermüdliche Beistand der pommernschen Städte, welcher das streitige Objekt in die Hände Pommerns brachte. Von Anfang an sehen wir, wie energisch Greifswald und besonders Stralsund sich gegen die aufgezwungene Herrschaft der Werler und Mecklenburger auflehnen. Hätten sie sich nicht so bereitwillig mit den grössten Opfern für die pommernschen Herzoge angestrengt, welche sie als ihre angestammten Herren betrachteten, wer weiss, ob nicht Grimmen und Barth vielleicht im werleschen oder mecklenburgischen Besitz geblieben wären. Es ist insofern auch ein Moment von welthistorischer Bedeutung, als jetzt den Dänen die Aussicht genommen war, Rügen als dänisches Kronland zu gewinnen. Die Gefahr war beseitigt, dass sie hier, an einem der wichtigsten Punkte der Ostsee, festen Fuss gewannen, um entscheidenden Einfluss auf die deutschen Angelegenheiten ausüben zu können. Dass Rügen noch dänisches Lehn war, verlor im Laufe der Jahre völlig seine Bedeutung; durch den Heimfall des ganzen Fürstentums an Pommern wurde das Schicksal Rügens mehr und mehr mit der Geschichte des deutschen Reiches verknüpft[1].

Die guten Beziehungen zwischen Nicolaus III. und den Herzogen von Mecklenburg, welche durch das Hülfsbündnis vom Jahre 1352 noch verstärkt waren, müssen

[1] cf. Fock, III., 73.

während des pommernschen Krieges, nämlich 1353, einen Stoss erhalten haben. Was die Veranlassung dazu gewesen ist, werden wir schwerlich heute noch entscheiden können. Denn wir besitzen keine weitere Nachricht darüber, als eine einzige Urkunde, einen Vertrag enthaltend, der ihre Irrungen beilegt. Es ist der Friede von Rostock, abgeschlossen am 12. Januar 1354[1]. Alle Streitigkeiten innerhalb ihres Landes wurden geordnet, gegenseitige Hülfe zugesagt und Bevollmächtigten aus ihren Städten Güstrow und Waren, beziehungsweise Rostock und Wismar die Befugnis erteilt, über noch vorkommende Zwistigkeiten zwischen ihnen zu entscheiden. Fügten sich die Fürsten von Werle — Bernhard war natürlich in diesen Frieden mit eingeschlossen — ihrem Urteilsspruch nicht, so sollten sich ihre Städte Güstrow und Waren so lange zu den mecklenburgischen Herzogen halten, bis es geschehen war[2]. Die Letzteren werden vorkommenden Falles ein ähnliches Pfand zur Verfügung gestellt haben. Beide Teile durften ihren Freunden ausserhalb ihres eigenen Landes die Hülfe leisten, welche sie ihnen vielleicht in früheren Verträgen versprochen hatten, ohne dass dabei der eine auf den andern Rücksicht zu nehmen brauchte; nur durften ihre eigenen Lande keinen Nachteil oder Schaden davon haben. Nicolaus III. zählt hier eine Reihe von Freunden auf, an der Spitze Nicolaus IV. von Werle-Goldberg, dann den Markgrafen von Brandenburg, die Grafen von Holstein, den Herzog von Lüneburg und die von Pommern. Die Letzten boten sich in dem Stralsunder Frieden, der ja bald darauf erfolgte, als Schiedsrichter in Zwistigkeiten zwischen Nicolaus III. und Herzog Albrecht von Mecklenburg an. Für den Fall, dass sie beide nicht zu einer Einigung bringen konnten, wollten sie eine neutrale Stellung

[1] M. U. 13, 7881.
[2] M. U. 13, 7919.

zwischen ihnen behaupten. Damit war die alte Einigkeit zwischen Werle-Güstrow und Mecklenburg wieder hergestellt, und es war eigentlich nur eine erneuerte Bestätigung derselben, als diesem Rostocker Bündnis sich bald darauf ein ebenfalls zu Rostock abgeschlossener Landfriede anreihte, der die Ruhe des Landes festigen sollte[1]. Nicolaus IV. von Goldberg wurde jetzt ebenfalls in den Kreis der vereinigten Fürsten hineingezogen, vornehmlich vielleicht auf Zuthun Nicolaus' III., der mit ihm die besten Beziehungen pflog. Der Landfriede erhielt ferner dadurch einen kräftigen Halt, dass die werleschen und mecklenburgischen Städte in denselben aufgenommen wurden und versprachen, die schon früher angelobte Zahl von Bewaffneten stellen zu wollen. Im grossen Ganzen war hiermit nur eine Erneuerung der Landfrieden vom Jahre 1351 und 1353 geschehen, abgesehen von einigen hinzugefügten Bestimmungen. So sollte jeder, der innerhalb dieses Landfriedens verfestet war, auch nach Ablauf desselben — seine Dauer war auf zwei Jahre festgesetzt — verfestet bleiben. Die Fürsten gelobten ferner, dass keiner des anderen Leute verteidigen, sondern jeder seine eigenen Städte, Leute und Lande, geistlichen und weltlichen Standes bei ihren Rechten lassen und schützen wollte. Für den Fall, dass Mecklenburg zugleich von Werle und anderen Fürstenhäusern um Beistand in Landfriedenssachen gebeten wurde, hatte der den ersten Anspruch darauf, der sich zuerst darum bemüht hatte. Wie man nun gewiss eifrig daran ging, vornehmen wie geringen Wegelagerern ihr schnödes Handwerk zu legen, so zeigten sich auch bald die Wirkungen dieses Landfriedens. Denn den vereinigten Fürsten und Städten — unter den letzteren zeichnete sich vornehmlich Lübeck durch thatkräftiges Eingreifen aus — gelang es, eine Reihe von Raubschlössern in ihre Gewalt zu bringen,

[1] M. U. 13, 7911.

welche dem Lande bisher vielen Schaden zugefügt hatten. So wurden die Burg Gorlosen, die Städte und Festungen Grabow und Lenzen eingenommen[1].

Hatte Nicolaus III. schon länger denn ein Jahrzehnt treu auf der Seite Brandenburgs gestanden und sich ein Verhältnis, wie man es nicht besser wünschen konnte, zwischen ihm und dem Markgrafen ausgebildet, so änderte sich darin auch nichts, als Ludwig der Römer von seinem älteren Bruder die Mark Brandenburg übernahm. Vielmehr hielt dieser die guten Beziehungen zu Nicolaus III. aufrecht. Ein am Ende des Jahres 1354 zwischen beiden abgeschlossenes Bündnis[2] diente nur dazu, demselben auch äusserlich eine bestimmte Form zu geben und ein noch festeres Band um die beiden Häuser zu schlingen. Was den gegenseitigen Beistand anbetraf, so wurden hier eigentlich nur dieselben Verfügungen wiederholt, die schon im Spandauer Bündnis getroffen waren. Der Markgraf sagte Nicolaus seine Hülfe gegen jedermann zu, ausgenommen gegen die Mecklenburger, die Könige von Dänemark und Schweden, den Markgrafen von Meissen, die Herzoge (Barnim) von Stettin und Lüneburg und den Bischof von Kammin. Bernhard schloss denselben Vertrag gleichfalls mit dem brandenburgischen Markgrafen ab. Der Letztere verpflichtete sich übrigens, alle Ansprüche auf die werle-goldbergischen Lande, wenn diese durch Erbschaft an die Linien Güstrow und Waren fallen würden, aufzugeben, nur sein Anrecht auf Meienburg und Freienstein behauptete er. An dieser Stelle weist er auch besonders auf die treue Freundschaft und die treuen Dienste hin, welche die werleschen Fürsten seinem Bruder Ludwig dem Älteren, als dieser sich in grossen Nöten befand, erwiesen haben. In Anbetracht dessen verleiht er Nicolaus III.

[1] Detmarchronik, p. 526.
M. U. 13, 7942.
Rudloff, II., p. 320.
[2] M. U. 13, 8006.

und Bernhard eine jährliche Rente von hundert Pfund brandenburgischen Geldes aus der Münze zu Kyritz; im Jahre 1357 wird ihnen diese nochmals bestätigt[1]. Vielleicht war es Absicht, wenn die brandenburgischen Markgrafen in dieser Weise bestrebt waren, das werlesche Haus auf ihre Seite zu ziehen und an sich zu fesseln: möglicherweise ein politischer Schachzug, da es ihnen bequem sein mochte, zwischen Mecklenburg und Pommern eine befreundete Macht zu besitzen. Denn mit beiden Ländern hörten ihre Zwistigkeiten nur selten auf, so dass sie Werle vielleicht oft benutzen konnten, eine vermittelnde Rolle zu spielen oder jene beiden Mächte im Innern oder an den Grenzen ihres Landes zu beschäftigen.

Einen allzugrossen Zuwachs an Gebiet und Macht scheint Nicolaus III. seinerseits bei den mecklenburgischen Herzogen gefürchtet zu haben. Er hatte allerdings wohl Grund dazu, jetzt, wo ein so thatkräftiger und energischer Fürst, wie Albrecht es war, an der Spitze dieses Landes stand. So war er mit Recht sehr geneigt, auf die Freundschaftsbezeugungen und das Bündnis der brandenburgischen Markgrafen einzugehen, um sich vorkommenden Falles einen festen Rückhalt zu sichern. Aber noch mehr beschäftigte ihn seit einiger Zeit das Zustandekommen eines anderen Vertrages, dessen Erfüllung ihm die weitgehendsten Aussichten eröffnete. Es betraf ein Fürstengeschlecht, das ihm verwandtschaftlich sehr nahe stand, nämlich die zweite Hauptlinie des werleschen Hauses, Werle-Goldberg oder Werle-Parchim, wie sie sich nannte. Hier war im Frühling des Jahres 1352 Johann III. gestorben[2], und sein Sohn Nicolaus IV., der schon seit 1350 eigentlich ganz allein die Regierung geführt hatte[3], folgte ihm nach seinem Tode im Lande Werle-Goldberg. Mit diesem

[1] M. U. 14, 8388.
[2] M. U. 13, 7597.
[3] M. U. 10, 7041; 13, 7499.

hatte Nicolaus III. immer die besten Beziehungen gepflogen; sie fanden ihren Ausdruck in einer Erbverbrüderung, welche am 8. Mai 1353 zwischen beiden Häusern abgeschlossen wurde[1]. Sie versprachen sich in diesem Vertrage zugleich ständigen Beistand gegen jedermann, ausgenommen gegen Herzog Barnim den Älteren von Stettin, die Herzoge von Mecklenburg, den Grafen Ulrich von Lindow, Otto von Schwerin und die Grafen von Holstein. Doch folgt gleich die Klausel, dass sie sich auch gegen diese unterstützen wollen, — ungeachtet der Freundschaftsverträge, welche sie vielleicht mit ihnen haben, — wenn sie nicht imstande sind, Streitigkeiten mit ihnen gütlich oder auf dem Wege des Rechts beizulegen. Ihre Kriegsführung wird eigentlich dem Vertrage nach eine gemeinschaftliche, da keiner von ihnen Krieg oder Streit beginnen oder austragen soll, ohne den Rat des andern eingeholt zu haben. Dann kommt der wichtige Pakt, welcher schon zwei Jahrzehnte später für Werle-Güstrow und -Waren so gute Früchte tragen sollte: sie versichern einander, dass von nun an ihre Städte, Lande und Leute in der gesamten Hand verbleiben sollen. Auch sollen ihre Lande keinem andern als ihnen selbst huldigen, das heisst, sie wollen keinen Lehnsherrn oder Oberlehnsherrn haben. Ja, sie gehen sogar so weit in ihrer Vereinigung, dass sie folgende Bestimmung treffen: wenn einer von ihnen zu einem Kriegszuge oder aus irgend welchen Gründen sein Land verlässt, so soll der zu Hause gebliebene auch dessen Land in der Zwischenzeit regieren. Dies ist ein Beweis von der sehr engen Freundschaft, welche zwischen den beiden Fürsten bestanden haben muss. Bevollmächtigte aus den Städten Güstrow, Waren, Parchim und Teterow werden zu dem Zwecke ernannt, eventuelle Streitigkeiten zwischen den paktierenden Fürsten zu entscheiden. Als Garanten dafür, dass Nicolaus IV.

[1] M. U. B. 7771.

dem Urteil dieser Schiedsrichter sich fügen wie überhaupt diese Erbverbrüderung fest und unverbrüchlich halten will, weist er seine Städte an seine Vettern Nicolaus und Bernhard[1]; diese letzteren werden natürlich eine ebenso sichere Garantie durch ihre Städte geleistet haben. Der ganze Vertrag wurde zu Güstrow abgeschlossen, wahrscheinlich war Nicolaus IV. persönlich zum Zwecke der Verhandlungen in die Residenz seines Vetters hinübergekommen und verlebte dort das Pfingstfest, da die Urkunde vom 8. Mai datiert, also unmittelbar vor Pfingsten abgefasst ist. Die beiden Fürsten mögen sich auch persönlich sehr nahe gestanden haben, eine Anschauung, die man wenigstens aus diesem Vertrage gewinnen kann, zumal da der Altersunterschied zwischen beiden nicht sehr gross war.

Kaum war aber ein Jahr ins Land gegangen, da raffte schon der Tod den noch jungen Regenten von Werle-Goldberg, Nicolaus IV., dahin. Am 14. März 1354 nahm er noch an dem Landfrieden teil, der von den beiden andern werleschen Fürsten mit Herzog Albrecht von Mecklenburg abgeschlossen wurde[2]; am 16. November desselben Jahres finden wir ihn schon als verstorben bezeichnet[3]. Er hatte von seiner Gemahlin Agnes, Tochter des Grafen Ulrich von Lindow, einen Sohn und zwei Töchter hinterlassen[4]. Dieser Sohn, Johann mit Namen (oder knese Janeke, wie ihn die Doberaner und Parchimenser Genealogie nennt) war noch minderjährig, als sein Vater starb, ebenso die beiden Töchter Mechthild und Agnes. Es vernotwendigte sich also eine Vormundschaft, welche die Landesregierung vorerst übernahm; der dazu Zunächstberechtigte war ohne Zweifel Nicolaus III. von Werle-Güstrow. Aber so ohne weiteres sollte er nicht dazu kommen, da ein andrer

[1] M. U. 13. 7772.
[2] M. U. 13, 7911.
[3] M. U. 13, 8006.
[4] Kirchberg, cap. 179.

bestrebt war, ihm den Vorrang abzulaufen und zuerst auch wirklich Erfolg hatte: nämlich Albrecht II. von Mecklenburg. Wahrscheinlich ging dieser von vornherein darauf aus, nicht allein die Vormundschaft zu erlangen, sondern auch auf anderen Wegen mehr Ansprüche auf Werle-Goldberg zu gewinnen[1]. Die Töchter Nicolaus IV. dienten ihm als Mittel seiner weitgehenden Spekulationen, indem er aufs eifrigste bemüht war, eine Ehe seines Sohnes Magnus mit einer derselben zustande zu bringen. In der That hatte er, vom Glücke begünstigt, Erfolg mit seinen Plänen. Er wusste den Herzog Barnim den Älteren von Stettin, mit dem er schon immer gut Freund gewesen war, in dieser Sache für sich zu gewinnen, indem er ihm mit verlockenden Anerbietungen entgegentrat, welche jenen wohl geneigt machen konnten. Diese Anerbietungen geschahen, wie er es klug und diplomatisch einzurichten gewusst hatte, auf Kosten Werle-Goldbergs. Pommern hatte nämlich noch immer nicht seine Ansprüche auf Stavenhagen, das im werle-goldbergischen Besitz war, aufgegeben, Ansprüche, die noch aus der Zeit Nicolaus' II. stammten und erst vor kurzem im pommernschen Kriege hervorgesucht waren, wie früher erwähnt worden ist. Jetzt war die Bestätigung dieser pommernschen Ansprüche das Lockmittel, durch das Herzog Barnim von Stettin von Albrecht gewonnen wurde[2]. Aus besonderer Freundschaft und um des Rechtes willen entschliesst sich Albrecht nämlich, auf die Erbhuldigung der Stadt und des Landes Stavenhagen zu verzichten, die doch in Wahrheit überhaupt nicht ihm, sondern den goldbergischen Fürsten zu leisten war. Wenn Johann IV. mündig wird, will Albrecht ihn dazu bewegen, dass er Stavenhagen von Barnim als pommernsches Lehn nimmt; wenn er sich weigert, wollen sie es mit Gewalt durchsetzen. Wird

[1] cf. Rudloff, II, p. 324 ff.
[2] M. U. 13, 8125.

Johann IV., ohne Erben zu hinterlassen, sterben, so will er Barnim zu dem Besitz des Landes Stavenhagen verhelfen. Als Gegenleistung beansprucht Albrecht von Barnim, dass er ihn unterstützt, die Vormundschaft über den jungen Johann und dessen Schwestern zu gewinnen. In dem Falle, dass Johann IV. ohne Erben stirbt, soll, wie schon gesagt, Stavenhagen an Pommern heimfallen, die übrigen goldbergischen Lande aber im Besitze von Johanns Schwestern bleiben, denen Albrecht von Mecklenburg nach wie vor als Vormund zur Seite stehen wird. Mit gegenseitigem Beistande hofften sie es durchzusetzen. Der Plan war nicht übel, wenn er in Erfüllung ging, und zeugte von der diplomatischen Feinheit und Klugheit dessen, der ihn zu seinem eigenen Vorteil entworfen hatte. Die Verhandlungen wurden zu Malchin gepflogen. Herzog Barnim sowohl wie Albrecht waren hier persönlich erschienen, um Rücksprache mit der Fürstin Agnes, der Wittwe Nicolaus' IV., zu nehmen und sie für ihre Absichten zu gewinnen. Albrecht hatte das Glück, dass diese auf seine Pläne einging, und sah mit einem Male das, was er gewollt hatte, verwirklicht[1]. Er erreichte mehr, als er vielleicht im ersten Augenblicke erwartet hatte. Vornehmlich hatte er es zweifellos der Fürsprache des alten Herzogs Barnim zu verdanken, dass Agnes sich sogleich für einverstanden erklärte. Am 29. August verlobte sie ihre Tochter Mechthild mit Albrechts Sohne Magnus und gab ihr einen Brautschatz von 3000 Mark Silbers mit, wofür Stadt und Land Lage den Mecklenburgern zu Pfand gesetzt werden sollte. Doch wurde der Vorbehalt gemacht, dass es an Werle-Goldberg zurückfallen sollte, wenn die künftige Herzogin ohne Erben sterben würde. Wie klug Albrecht II. in seinen Plänen zu Werke ging, sehen wir daraus, dass er selbst den Fall in Erwägung gezogen hatte. Mechthild könne vor der Heirat sterben: wenn dies wirklich eintrat, sollte die jüngere Tochter Agnes den

[1] M. U. 13, 8126.

Ersatz bilden, unter denselben Bedingungen, was den Brautschatz anbetraf. Albrecht versprach dagegen seiner künftigen Schwiegertochter, welche von beiden Schwestern es nun sein mochte, Stadt und Land Grevesmühlen zum Leibgedinge zu geben. In drei Jahren, also 1358, sollte die Hochzeit gefeiert werden. Starb Johann IV. kinderlos, so succedierten seine Schwestern in allen werle-goldbergischen Landen; nur sollten dann der Fürstin Agnes zur Vergütung ihres Leibgedinges 3000 Mark Silber ausgezahlt werden. Wie bestimmend und einflussreich Herzog Barnim auf diese Vereinbarungen einwirkte, ist daraus zu erkennen, dass Folgendes beschlossen wurde. Man fasste nämlich sogar die Möglichkeit ins Auge, dass durch den Tod beider Prinzessinnen oder des Prinzen Magnus aus diesem Ehevertrage nichts würde; dann sollte für eine andere freundschaftliche Verbindung zwischen beiden Häusern gesorgt werden „na rade unses ohems, hertogen Barnyms des oldesten". Wenn wir auch keine urkundliche Nachricht besitzen, ob Barnim seine Ansprüche auf Stavenhagen bestätigt erhielt, so ist dies nach dem Vorhergegangenen als sicher anzunehmen. Ebenso erreichte Albrecht natürlich die Vormundschaft für die Wittwe und Kinder Nicolaus' IV.

Indessen Barnim und Albrecht hatten die Rechnung ohne den Wirt gemacht. Wenn sich augenblicklich auch alles so glatt fügte, wie es die Absichten beider verlangten, so sollte es bald anders kommen. Nicolaus III. fühlte sich durch die enge Freundschaft, durch die er mit dem verstorbenen goldbergischen Fürsten verbunden gewesen war, und durch die letzthin geschlossene Erbverbrüderung mit Recht als der nächste, der bezüglich der Vormundschaft in Frage kommen konnte, wie er andrerseits als nächster Agnat am meisten dazu berechtigt war. Mochte ihn das vertraute Einvernehmen zwischen dem mecklenburgischen und werle-goldbergischen Hause schon eifersüchtig machen, so musste es ihn vollends er-

bittern, als er von diesen Abmachungen zwischen beiden erfuhr. Denn damit war die Succession seines Hauses in den goldbergischen Landen stark in Frage gestellt, wenn nicht überhaupt völlig ausgeschlossen. Dies musste ihn um so mehr empören, als durch diesen Vertrag das salische Gesetz, welches bis dahin in allen werleschen Landen geherrscht hatte, einfach über den Haufen geworfen wurde. Wir können uns daher nicht wundern, wenn wir ihn in die Dinge, wie sie nun liegen, eingreifen sehen. Er hatte sein Ziel klar vor Augen, als er dies that, und Grund genug auf seine Rechte zu pochen, wie er eine kräftige Energie besass, dieselben zu wahren. Wahrscheinlich gelang es ihm, einen Umschlag der Stimmung am goldbergischen Hofe zu bewirken oder jedenfalls die Fürstin Agnes zu gewinnen. Sehr wohl möglich ist, dass dazu eine Verstimmung gegen Albrecht von Mecklenburg, die bald darauf in ihr aufkam, sehr viel beitrug[1]. Die Hochzeit ihrer Tochter mit dem Prinzen Magnus von Mecklenburg erfolgte später in der That nicht, da andre Kombinationen und Verwickelungen dazwischen traten. Wir sehen vielmehr, dass Nicolaus III. nicht bloss nach Werle-Goldberg, sondern auch nach Mecklenburg die Fäden seiner Politik hinüberzuspinnen wusste. Er zog nämlich Albrecht von Mecklenburg ebenfalls in den Kreis seiner Pläne hinein und wusste die Sache schliesslich so geschickt zu wenden, dass nicht bloss die beiden andern Parteien zufrieden gestellt wurden, sondern er selbst vielleicht die vornehmsten Erfolge davontrug. Die Verlobung zwischen der goldbergischen Prinzessin und dem Prinzen Magnus muss nämlich bald wieder rückgängig gemacht sein; denn schon am 8. März des nächsten Jahres wird über den Letzteren anders verfügt[2]. Jetzt ist es kein andrer als Nicolaus III., der seine eigene Tochter Katharine mit diesem Sohne Albrechts verlobte, wobei ver-

[1] Wigger, p. 141.
[2] M. U. 14, 8202.

einbart wurde, dass die Hochzeit in einem Zeitraum von 5 Jahren, frühestens aber nach drei Jahren stattfände. Nicolaus III. gewährte ihr einen Brautschatz von 2000 Mark, während der Schwiegervater ihr die Stadt Ribnitz als Leibgedinge bestimmte, aus der sie dann eine jährliche Rente von 400 Mark hatte. Wenn sie aber ohne Leibeserben sterben würde, sollten die 2000 Mark an das Haus Güstrow zurückfallen. Wenn nun diese Vermählung auch späterhin nicht vollzogen wurde (denn 1360 wird Magnus zum dritten Male verlobt[1], während Katharine die Gemahlin Herzogs Albrecht V. von Sachsen-Lauenburg wird[2]), so war augenblicklich dieser Kompromiss doch der günstigste, den Nicolaus III. sich wünschen konnte. Denn damit war ein gutes Einvernehmen zwischen ihm und Mecklenburg geschaffen. Aber noch vorteilhafter sollte eine andre Kombination für ihn werden, welche sein Haus mit Werle-Goldberg aufs engste verknüpfte und sowohl seine wie seines Bruders Bernhard Successionsansprüche — für den Fall, dass Johann IV. ohne Leibeserben starb — in glänzender Weise zum Austrag brachte. Wir können hier ganz und gar Kirchberg folgen, der sehr gut unterrichtet ist[3],

„ . . . doch starb her (Johann IV.) an erben gar
in synre jungen jare var.
syn lant, das her hatte gelassin,
syne czwo swester das besassin
und brachten es zusammen vord
mit ihren vettirn in yrer gebord,
ir eyne dy wart wyb und frouwe
Hern Laurencius van Gustrouwe,
Fraw Mechthild hiez daszelbe wib,
dy trug wundirschönen lieb;

[1] M. U. 14, 8776.
[2] Kirchberg, cap. 178.
cf. Wigger, p. 137.
[3] cap. 179.

so wart der andirn swestir man
junghern Bernhards son Johan.
Agnes dyselbe frouwen hiez.
al da geviel syn gantze lant
an syne vettirn alzuhant".

Wenn wir mit der Anführung dieser ganzen Stelle den Dingen etwas vorgreifen, so giebt sie doch ein gutes Bild über den Zusammenhang der Dinge. Wenn wir an demselben Orte lesen, dass wir über die Kinder Nicolaus' IV. in „Herzog Albrechts Buch" noch mehr finden würden, so können wir nur bedauern, dass wir diese von Kirchberg erwähnte Chronik, die uns zweifellos einen besseren Kommentar zu allen diesen Verhältnissen geben würde, nicht besitzen. Wir müssen uns also mit dem, was der genannte Autor uns hier berichtet, begnügen. Wir sehen daraus, dass Nicolaus III. seine Karten glücklich gemischt hatte: denn er erreichte die Vermählung der ältesten goldbergischen Prinzessin mit dem Erbprinzen des güstrowschen Hauses, seinem eigenen Sohne Lorenz. Die Kombination der Dinge lief sogar noch weiter, indem der Sohn seines Bruders, Johann mit Namen, die zweite Tochter des goldbergischen Fürstenhauses heiratete. Die weitgehendsten Erfolge waren damit gesichert, und Nicolaus konnte es als ein grosses Glück betrachten, das seinem Hause widerfahren war. Denn auf diese Art war ihm und seiner Linie die Succession in den goldbergischen Landen auf alle Fälle sicher gestellt. Indem die verwittwete Fürstin Agnes später den Bruder Albrechts II., Herzog Johann von Mecklenburg-Stargard, heiratete, ward auch das früher zu Malchin bedingte Freundschaftsverhältnis zwischen den Häusern Goldberg und Mecklenburg aufrecht erhalten [1].

Die Vormundschaft über die Kinder des verstorbenen goldbergischen Fürsten war zu Anfang des Jahres 1356 oder am Ende des vorhergehenden Jahres von Albrecht

[1] Rudloff, II., p. 326.

auf Nicolaus III. übergegangen. Doch war dieser nicht der einzige Vormund, wenn er auch wohl die Entscheidung in goldbergischen Angelegenheiten zu geben hatte, sondern sein Bruder Bernhard nahm gleichfalls an der Vormundschaft teil. Denn in den ersten bedeutenderen Regierungsgeschäften, welche im Interesse Johanns IV. von ihnen vorgenommen werden, nennen sich beide in der Eigenschaft eines Vormunds. Als solche erneuerten sie, zugleich auch für sich selbst, die guten Beziehungen zu Mecklenburg und schlossen am 7. Juni 1356 zu Sternberg mit den Herzogen Albrecht und Johann ein Friedens-, Hülfs- und Landfriedensbündnis[1]. Darin wurden die Vereinbarungen der früheren Bündnisse wiederholt und alle Irrungen, welche eventuell zwischen den Verbündeten entstehen mochten, der Entscheidung güstrowscher, goldbergischer und mecklenburgischer Räte übertragen.

Wie die Einigkeit unter den werleschen und mecklenlenburgischen Fürsten starke Wurzeln schlug, so hatte sie andrerseits die gute rückwirkende Kraft, in den Landen derselben das Gefühl einer sicheren Ruhe zu verbreiten. In der That waren einige Friedensjahre nötig, um das Land, das unter den fortwährenden inneren und äusseren Fehden sehr gelitten hatte, wieder in die Höhe zu bringen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse Werle-Güstrows mochten allerdings arg unter dem Drucke der Zeiten und Zustände herunter gekommen sein, so dass Nicolaus III. froh sein konnte, endlich imstande zu sein, hier einen Wandel zu schaffen. Er benutzte denn auch die nächsten Jahre dazu, die Finanzen seines Landes zu ordnen[2]. Diese glückliche Lage der Dinge war es ferner, welche eine Reihe von Fürsten im Sommer des Jahres 1356 in Lübeck zusammenführte, um dort unter glänzenden Turnieren, Festlichkeiten und Gastereien einen Hoftag ab-

[1] M. U. 14, 8234.
[2] M. U. 14, 8311; 8320.

zuhalten. Nicolaus von Güstrow wie sein Bruder Bernhard werden unter den Anwesenden aufgezählt[1]. Der König von Dänemark, die Herzoge von Mecklenburg, Pommern und Sachsen nehmen daran teil, und ein ganzer Tross von Rittern und Knappen hat sich um sie geschart. Der Chronist beschreibt uns ihr Treiben in wenigen Worten: „de dar steken und hoverden in menigherleye wise an tuchten unde an eren; unde we nedersteken wart, de hadde dat ros verloren".

In demselben Jahre verpfänden Nicolaus und Bernhard an Albrecht von Mecklenburg Stadt und Land Plau für 6000 Mark Silber; die Zinsen der Summe soll er aus dem Lande Waren erheben[2]. Die Ratsherrn und die Stadt Plau selbst haben ihm darauf die Huldigung geleistet; und er bestätigt ihnen dafür ihre Freiheiten und Gerechtsame, die sie bisher besessen haben[3]. Wodurch die Fürsten von Werle zu diesem Schritte getrieben worden sind, lässt sich heute kaum mit Sicherheit feststellen, da wir keine weitere Nachricht als das Zeugnis der Verpfändung besitzen. Freilich ist es sehr wahrscheinlich, dass diese Verpfändung durch die Familienverhältnisse zwischen den fürstlichen Häusern Mecklenburg und Werle veranlasst wurde[4]. Vielleicht wollte sich Albrecht auf diese Art die Ausführung der Vermählung sichern, welche zwischen seinem Sohne Magnus und der güstrowschen Prinzessin geplant war, und suchte sich deshalb in den wirklichen Besitz von Plau zu setzen. Es handelte sich dabei nicht um das Land Plau allein, sondern um Schloss, Stadt und Land Plau mit der Vogtei Krakow, ein Gebiet, das für den Pfandbesitzer von grosser Wichtigkeit war. Indessen kommen wir über Vermutungen, so wahrscheinlich sie sein mögen, nicht hinaus.

[1] Detmarchronik, p. 527.
[2] M. U. 14, 8242.
[3] M. U. 14, 8243.
[4] Meckl. Jhb. 17, p. 112 ff.

Wie im eigenen Lande versuchte Nicolaus III. in seiner Eigenschaft als Vormund auch die Schulden seines Mündels Johann IV. von Goldberg zu tilgen[1]. Er hatte freilich selbst sehr grosse Forderungen an denselben, so dass es gewissermassen Egoismus, das heisst begründeter Egoismus war, wenn er eifrig dies Ziel verfolgte, Ordnung in diese Angelegenheiten zu bringen. Ausserdem waren eine Reihe von Ortschaften, welche von den früheren goldbergischen Regenten verpfändet waren, einzulösen. Nicolaus ging in seinen Anordnungen und Ausführungen, welche diesen wichtigen Punkt betrafen, sehr gerecht vor. Am 10. Februar 1357 bestätigte er der Stadt Malchin alle ihre Gerechtsame[2], ferner aber auch alle ihre Forderungen, welche sie an Werle-Goldberg zu stellen hätte: sowohl die Schuldbriefe, welche sie von Nicolaus IV. und seinen Vorgängern, als die, welche dessen Wittwe Agnes ihnen gegeben hatte. Dieser Vertrag ist insofern von besonderer Bedeutung für uns, weil wir daraus erkennen, dass Nicolaus III. als der Hauptvormund, von dessen Willen alles abhängt, anzusehen ist. Denn die Einwohner der Stadt Malchin sind gehalten, ihm, dem ältesten Bruder, solange Johann IV. unmündig ist, die Lehns- und Unterthanenpflichten zu leisten, ihre Klagen bei ihm vorzubringen und Recht bei ihm nachzusuchen. Nur in dem Falle, dass er während der Unmündigkeit des goldbergischen Fürsten stirbt, sind die Einwohner Malchins verpflichtet, seinem Bruder Bernhard jenen eben beschriebenen Unterthanengehorsam zu erweisen. Es ist klar, dass die Stellung, welche die beiden Brüder in Bezug auf die goldbergischen Lande einnahmen, sehr dazu geschaffen war, Zwietracht unter ihnen zu säen[3]. Vor allen Dingen mochte der Umstand, dass Nicolaus in den Vormundschaftssachen die entscheidende Rolle spielte, in Bernhard Gefühle der Eifer-

[1] M. U. 14, 8308; 8396.
[2] M. U. 14, 8310.
[3] Rudloff, II, p. 327.

sucht und Zurücksetzung wachrufen. Ohne Zweifel sind aus diesen Gründen Differenzen zwischen den beiden Brüdern eingetreten, was wir um so mehr annehmen können, als wir dadurch die beste Erklärung für einen Vertrag gewinnen, welcher dem System der werleschen Regierung mit einem Male andre und bestimmtere Form gab. Die Urkunde darüber ist vom 4. November 1357 datirt, der Vertrag zu Güstrow abgeschlossen[1]. Wie schon angedeutet, handelte es sich darum, einen Wechsel in der Verwaltung der eigenen Lande vorzunehmen und auch die Art, wie die goldbergischen Lande künftig regiert werden sollten, zu bestimmen. Sie kehrten zu der alten Ordnung dieser Dinge, wie sie vor 1347 geherrscht hatte, zurück und beschlossen, vorläufig wieder eine gemeinschaftliche Regierung ihrer eigenen Lande wie der ihres Vetters einzurichten, bis der letztere mündig geworden sei. Sobald dieser aber die Grossjährigkeit erreicht hatte, stand es ihnen frei, nach dem Rate ihrer Mannen und Städte wieder eine Trennung ihrer Regierung und Hofhaltung eintreten zu lassen. Freilich wurde dabei betont, dies solle nicht früher geschehen, bis eine Frage gelöst wäre. Diese Frage betraf die Schuldforderungen, welche Nicolaus und Bernhard an die goldbergische Linie zu erheben hatten. Erst wenn diese Forderungen ihnen gesichert und gänzlich geregelt waren, konnte die gemeinschaftliche Regierung der beiden Brüder wieder aufgelöst werden. Was die Verleihung von Lehen in ihren eigenen Landen betraf, so wurden in diesem Punkte die Bestimmungen des Teilungsvertrages vom Jahre 1347 festgehalten. In den werle-goldbergischen Gebieten dagegen hatte Nicolaus III. allein das Recht und die Vollmacht, weltliche und geistliche Lehen zu vergeben; doch wurde dabei die Klausel eingeschoben, dass er bei den geistlichen Lehen zwar das erste verleihen konnte, ohne Rücksicht auf seinen Bruder, bei jedem zweiten aber die Einwilligung Bernhards einholen musste. Eventuelle Meinungsver-

[1] M. U. 14, 8404.

schiedenheiten oder Streitigkeiten, die unter ihnen entstehen konnten, wurden zur Beilegung und Schlichtung zweier ihrer Räte übergeben, deren Ausspruch beide Regenten sich fügen wollten „gemäss den Briefen, welche sie zu diesem Zweck vorher gegeben hätten.“ Unzweifelhaft war es ein grosser Vorteil für das werlesche Land, dass es nun wieder unter einer einzigen Regierung vereinigt wurde. Freilich war es nicht von langer Daner, da schon mit Nicolaus' III. Tod die frühere Zersplitterung des kleinen Landes wieder eintrat. So lange Nicolaus lebte, führte er mit fester Hand die Vormundschaft in Werle-Goldberg, wie er überhaupt schon als Regent der Hauptlinie und Chef des werleschen Hauses ganz natürlicherweise einen überwiegenden Einfluss auf die Nebenlinien hatte. Als er gestorben war, hätte von Rechts wegen die Vormundschaft an Bernhard übergehen müssen, doch scheint dies keineswegs erfolgt zu sein. Vielleicht war Bernhard nicht energisch genug, seine Rechte in diesem Punkte geltend zu machen, gleichviel welche Gründe immerhin vorgelegen haben: schon am 9. Oktober 1361 gab Johann IV. selbstständig eine Urkunde heraus[1] und hatte damit gleich nach Nicolaus' III. Tode die Fesseln der Vormundschaft von sich abgestreift. Er war der letzte männliche Spross der werle-goldbergischen Linie, welche mit ihm, als er im Jahre 1374 starb, erlosch. Mit seinem Tode trat die einst mit den andern beiden Linien seines Hauses abgeschlossene Erbverbrüderung in Kraft: Nicolaus III. Sohn und sein noch lebender Bruder Bernhard traten die Erbschaft der goldbergischen Lande an. Damit waren die guten Früchte eingeheimst, deren Besitz für Nicolaus III. das Ziel eifriger Bemühungen gewesen war.

Die letzten Lebensjahre sind für Nicolaus III. wohl in ziemlicher Ruhe vergangen, da die Kämpfe, welche

[1] M. U. 15, 8943.

seine Nachbarländer bewegten, nicht in sein Land hinüberspielten oder wenigstens keinen nachhaltigen Eindruck in demselben hinterliessen. Wir erfahren infolgedessen aus dieser Zeit recht wenig über ihn. Während Albrechts von Mecklenburg machtvolle Persönlichkeit, vom Strom der Ereignisse getragen, bald hier, bald dort gebietend auftaucht und überall ihren Einfluss zeigt, wird Nicolaus sich wohl ganz und gar der Verwaltung seines Landes gewidmet haben. Dass er dabei Werle-Goldberg nicht vernachlässigte, ist schon oben erwähnt, davon zeugen die Urkunden, die noch kurz vor seinem Tode gegeben sind[1]. Wenn er neben der glänzenden Gestalt eines Albrecht zurücktritt, so darf uns dies nicht wunder nehmen; aber neben diesem erscheint er als tüchtiger Regent, der auf das Wohl seines Landes bedacht ist. Er hielt mit ihm wie mit den übrigen Nachbarn die guten Beziehungen aufrecht, welche er im Laufe der Jahre angeknüpft hatte. Wenn wir die verflossenen zwei Jahrzehnte seiner Regierung überblicken und seine Stellung zu den benachbarten Ländern ins Auge fassen, so kommen wir zu dem Resultat, dass sein Verhältnis zu der Mark Brandenburg unstreitig das stetigste und nur zu Anfang seiner Herrschaft einer Wandlung unterworfen gewesen ist. Nachdem Nicolaus sich erst einmal auf die Seite Brandenburgs gestellt hatte, war er den Markgrafen hinfort ein treuer und zuverlässiger Anhänger geblieben. Die Markgrafen waren ihrerseits stets bestrebt gewesen ihr gutes Einvernehmen mit Nicolaus zu wahren und hatten ihm ihre Gunst oftmals erwiesen, wie wir oben gesehen haben. Wir finden dies in verschiedenen Bündnissen zum Ausdruck gebracht; jetzt bekräftigte es noch einmal ein Landfriede, der am 22. März 1359 zwischen Ludwig dem Römer und den werleschen Fürsten zu Havelberg abgeschlossen wurde[2]. Zugleich wurde auch des Fürsten

[1] M. U. 14, 8758.

[2] M. U. 14, 8577.

Nicolaus' Mündel, Johann IV. von Goldberg, darin aufgenommen. Teilweise wurden hier nur die Verordnungen aus den früheren Verträgen aufs neue bestätigt, einige neue Vereinbarungen hinzugefügt. So wurde die Hülfe, welche Brandenburg in Kriegsfällen zu stellen gelobte, auf 200 Bewaffnete erhöht. Würden Misshelligkeiten den Frieden zwischen ihnen stören, so waren je zwei Bevollmächtigte auf jeder Seite befugt, eine Entscheidung herbeizuführen und eine Versöhnung zu erzielen. Gelang es ihnen nicht, so konnten sie das Urteil des Herzogs von Lüneburg anrufen: er war der Obmann, dem sich beide Teile unweigerlich fügen wollten. Nicolaus und Bernhard ihrerseits verpflichteten sich in streitigen Sachen zwischen dem Markgrafen einerseits und den Herzogen von Pommern und Mecklenburg anderseits die Rolle des Schiedsrichters zu übernehmen. Die Herzoge von Mecklenburg wurden übrigens in diesen Landfrieden, dessen Dauer auf drei Jahre festgesetzt war, aufgenommen. Dieser Vertrag war die letzte Handlung von grösserer Wichtigkeit, welche Nicolaus ausführte, wenigstens soweit wir urkundliche Belege dafür haben: ein Friedensakt, wie denn überhaupt seine Natur zum Frieden hinzuneigen schien.

Dass der Adel am güstrowschen Hofe eine bedeutsame Rolle spielte, haben wir früher schon gesehen. Eine Reihe von Vornehmen stand Nicolaus III. in allen Regierungsgeschäften treu zur Seite, Namen von gutem Klange, deren Nachkommen heute noch bei uns vertreten sind: Levetzow, Suckow, Plessen, Maltzan und andere mehr. Die Bedeutung, welche Klaus Hahn unter Nicolaus hatte, ist schon früher bei Gelegenheit des pommerschen Krieges erwähnt worden. Er wird häufig als Bevollmächtigter und Schiedsrichter genannt, der vorkommende Irrungen zwischen Nicolaus und anderen Fürsten schlichten soll. Nicht minder hervorragend scheint ein Hartmann von Oldenburg gewesen zu sein. Sein Name begegnet uns häufig in den Urkunden, in denen er als Zeuge oder

Bürge auftritt, und ist immer zuerst vor den andern Mannen des Fürsten genannt. Auch das ruhmreiche Geschlecht der Moltkes finden wir am werleschen Hofe vertreten. Unter den verschiedenen Männern dieser Familie, von denen wir in dieser Zeit hören, zeichnete sich besonders ein Henneke Moltke dadurch aus, dass er Nicolaus III. in seinen Kriegszügen begleitete und ihm treuen Beistand leistete. Dass seine Hülfeleistungen sehr thatkräftig und hervorragend gewesen sein müssen, geht schon daraus hervor, dass sich die Ersatzkosten für den Schaden, den er im Dienste seines Fürsten erlitten hatte, auf 6332 Mark lübischer Pfennige beliefen. Als er diese Forderung an seinen Landesherrn stellte, verlieh dieser ihm, seinem „tüchtigen Knappen", einen Teil der Bede[1] aus den Vogteien Güstrow, Krakow, Lage, Teterow, Malchin, Neukalen, Goldberg und Parchim.[2] Da auch einige Städte der goldbergischen Linie hier mit aufgezählt werden, so hatte er offensichtlich seine Dienste auch dem goldbergischen Hause erwiesen. Indessen hat es den Anschein, als ob es mit der gänzlichen Bezahlung dieser Schuldforderung nicht ganz glatt abgelaufen ist. Denn Nicolaus III. konnte sich mit seinem Vasallen nicht ganz darüber einigen, vielmehr musste dieser fremden Beistand annehmen, um die Sache zu einem richtigen Ende zu bringen. Am 14. Mai 1359 stiftete nämlich Herzog Albrecht von Mecklenburg und Herzog Barnim der Jüngere von Pommern einen Vergleich zwischen ihm und Henneke Moltke[3], wodurch die Bezahlung der erlittenen Kriegskosten an den Letzteren endgültig geregelt wurde. Bei dem Ansehen, welches der Adel am werleschen Hofe behauptete, darf es uns nicht wunder nehmen, dass hier die Hofämter bereits seit einigen Jahrzehnten eingeführt waren. Der häufige Verkehr mit den auswärtigen Höfen hatte in den Ländern des ehemaligen Slaviens seit kurzem die Sitte

[1] ursprünglich: „erbetene" Steuer.

[2] M. U. 14, 8561.

[3] M. U. 14, 8609.

gezeitigt, Hofämter nach dem Muster der Reichsämter einzurichten[1]. In Mecklenburg finden wir diese Gewohnheit sehr ausgeprägt, besitzen grade aus dieser Zeit eine Urkunde, in der Johann von Mecklenburg das Landmarschallsamt für Stargard stiftete und es der Familie von Behr als erbliches Privilegium, nebst dem Lande Lize dazu verlieh[2]. Auch an den werleschen Fürstenhöfen ahmte man diese Sitte nach; schon unter Johann II. existierten hier diese Hofämter. Im Jahre 1338 finden wir den Ritter Henning von Gerden als Hofmarschall in Nicolaus' III. Diensten. Am 2. März desselben Jahres gewährt der Letztere ihm und seinen Erben aus besonderer Gunst die Bedefreiheit für seinen Hof zu Sitow im Veräusserungsfalle[3]. Später war der obengenannte Hartmann von Oldenburg ebenfalls werlescher Hofmarschall[4]. Die Aufsicht über die Finanzen führten hier wie in Mecklenburg sogenannte Kammermeister, welche bald als protocamerarius oder archicamerarius, bald als magister camerarius auftreten; 1342 wird Dietrich von Spiegelberg[5], 1347 Heinrich Voss[6] als solcher am werleschen Hofe erwähnt. Die Ämter eines Protonotars und Kanzlers, welche bereits in Mecklenburg existierten, gab es in Werle-Güstrow nicht; es ist aber möglich, dass ein geistlicher Sekretär deren Stelle ausfüllte, in Werle-Goldberg wenigstens scheint es so gewesen zu sein[7].

Die Klöster, welche allgemein ein Interesse für die Hebung der Landwirthschaft zeigten, hatten immer den Wunsch, sich in den Besitz von Landgütern zu setzen, um sie für sich auszunutzen; gleichzeitig zeigten sie eine

[1] Rudloff II., p. 367 ff.
[2] M. U. 13, 7859.
[3] M. U. 9, 5857; cf. Hegel, S. 76.
[4] M. U. 10, 6808.
[5] M. U. 9, 6229.
[6] M. U. 10, 6808.
[7] M. U. 9, 6550.

Vorliebe, gut gelegene Mühlen für sich zu gewinnen, um die Produkte aus ihren Ländereien besser verwerten zu können. Wie nun die Fürsten dieser Zeit die Klöster sehr begünstigten, so brachte auch Nicolaus III. den Klöstern seines Landes, wenn sie solche Bestrebungen hatten, eine grosse Zuvorkommenheit entgegen. Sie erhielten manches Privilegium aus seiner Hand, er schenkte ihnen verschiedentlich grössere Besitzungen oder schloss häufiger Verkäufe mit ihnen ab, zu den letzteren mag er freilich oftmals durch die beständig wiederkehrende Geldnot gezwungen worden sein[1]. Die erste Urkunde, in welcher er nach dem Tode seines Vaters dekretierend auftritt, enthält einen Gnadenakt für das Kloster Dobbertin: er belehnt es darin nämlich mit dem Dorfe Garden und allen seinen Pertinenzen[2]. Dobbertin hatte sich überhaupt von allen Klöstern vornehmlich seiner Gnade und Teilnahme zu erfreuen[3]. Freilich hatte er auch besondere Gründe dazu, denn seit dem Jahre 1344 beherbergte dies Kloster seine Schwester Anna. Eine Urkunde vom 14. März dieses Jahres bestätigt, dass sie zugleich mit einer Tochter Heinrichs von Garden — einer Nichte des werleschen Hofmarschalls — dort aufgenommen ist[4]. Nicolaus schenkte bei dieser Gelegenheit dem Kloster das Eigentumsrecht an den Dörfern Sitow und Lärz, welche das Kloster bisher zu Mannrecht besass, nebst dem Patronat zu Sitow. Dabei verpflichtete er es zugleich, seiner Schwester eine jährliche Rente von zwölf Mark und der Tochter Heinrichs von Garden eine solche von vier Mark zu zahlen, so lange beide lebten. Ausserdem sollte der jeweilige Probst des Klosters zwei Mal im Jahre Memorien für die ganze Familie Nicolaus' III. und Bernhards abhalten. Die vielen Stiftungen, welche in

[1] cf. M. U. 9, 5899; 6040; 10, 6808; 13, 7913; 14, 8653; 8681.
[2] M. U. 9, 5822; cf. 9, 6042.
[3] M. U. 9, 6229.
[4] M. U. 9, 6390.

dieser Zeit überhaupt für die Klöster geschahen, und die vielen Privilegien, welche sie für sich zu gewinnen wussten, geben ein Zeugnis von ihrem Einfluss und ihrer grossen Bedeutung. Auch für die Anstalten, welche einen geistlichen Charakter trugen, sorgte Nicolaus sehr[1]. Dass er aber vor allen Dingen darauf bedacht war, die Macht und den Besitz der Hauptkirche seiner Residenz, der Domkirche, zu fördern, braucht wohl nicht besonders hervorgehoben zu werden[2].

Am 9. April 1360 finden wir Nicolaus in Rostock mit Albrecht von Mecklenburg zusammen, wo sie mit Beihülfe eines Schweriner Generalvicars das Verhältnis der Kapelle in Göldenitz zu der Mutterkirche in Schwan feststellen[3]. Einige Monate später fällt die letzte Regierungshandlung, deren urkundliches Zeugnis uns überliefert ist: er vollzieht sie in seiner Eigenschaft als Vormund Johanns IV. von Goldberg. Am 15. Juni verleiht er nämlich dem Pfarrer Johann Schönenberg zu Lage und dem Bürgermeister Johann Mölne daselbst das Eigentum von 7 Hufen zu Deutsch-Kobrow, ferner den eigentümlichen Besitz eines Katens in Weitendorf. Dabei weist er nochmals darauf hin, dass er die Vormundschaft über Johann IV. „iure hereditario et consuetudinario" führt[4]. Es ist dies, wie schon gesagt, von ihm selbst das letzte Lebenszeichen, das wir besitzen. Wahrscheinlich ist er einige Monate später, im 23. Jahre seiner Regierung, gestorben. Am 10. August 1360 wird seiner noch als eines Lebenden gedacht in einem Friedensvertrage, der zwischen dem Könige von Dänemark und Albrecht von Mecklenburg abgeschlossen wird[5]. Hier heisst es, Albrecht solle eventuelle Streitigkeiten zwischen

[1] M. U. 10, 6700; 6863; 9, 6489.
[2] cf. M. U. 9, 6120; 6123.
[3] M. U. 14, 8740.
[4] M. U. 14, 8758.
[5] M. U. 14, 8775.

dem König von Dänemark und den wendischen Herrn „alse iuncheren Clawes van Guzterowe, Berende sinen Brodere, eder iuncheren Henneken, her Clawes sone“ in Güte oder auf rechtlichem Wege beilegen. Damit verschwindet der Name Nicolaus' III. aus den Urkunden; dem seines Nachfolgers begegnen wir zuerst am 1. August 1361, wo er der Domkirche zu Güstrow eine brennende, d. h. eine ewige Lampe verleiht[1]. Es ist also beinahe der Zeitraum eines Jahres, innerhalb dessen wir das Ableben Nicolaus' III. annehmen müssen. Doch ist die Wahrscheinlichkeit am grössten, dass er im Hochsommer oder Herbst 1360 gestorben ist, da wir sonst wohl aus der ganzen Zwischenzeit, bis sein Nachfolger genannt wird, einige Urkunden von ihm besitzen würden. Merkwürdig bliebe dann allerdings ein Umstand, nämlich die Frage, warum sein Nachfolger erst um die Mitte des nächsten Jahres auftritt. Aber zweifellos ist dies dadurch ganz richtig zu erklären, dass er um die Zeit, wo sein Vater starb, im Auslande verweilte[2] (wie er sich auch 1363 einem Zuge Albrechts II. nach Schweden anschloss) und erst einige Monate später in die Heimat zurückkehrte.

Über die beiden Gemahlinnen des Fürsten Nicolaus ist schon früher ausführlich berichtet worden, wir müssen hier nochmals kurz darauf zurückkommen. Die erste Gattin, eine Schwester Albrechts II. von Mecklenburg, welche übrigens bei ihrer Vermählung erst 13 Jahre alt gewesen sein kann, wird höchstens zwei Jahre an seiner Seite gelebt haben. Im Jahre 1341 verheiratete sich Nicolaus zum zweiten Male mit der holsteinischen Prinzessin Mechthild. Wie lange diese Ehe gedauert, ob Mechthild ihren Gatten überlebt hat, lässt sich nicht mehr feststellen. Zwei Söhne und die früher schon

[1] M. U. 15, 8926.

[2] cf. Wigger, p. 128.

erwähnte Tochter sind aus diesen beiden Ehen hervorgegangen. Wir hören darüber von Kirchberg[1]:

„Her Nyclaws ouch czwene sone gewan
her Laurencius und jungher Johann
und eyn tochtir sundir lassin,
dy wart eyns herczogen wib von Sassin,
der do Belgirdorff besass;
ir name Katherina waz."

Lorenz allein stammt wohl aus der ersten Ehe, denn da wir kaum wissen, ob Nicolaus mit der mecklenburgischen Fürstin überhaupt zwei Jahre verheiratet war (länger auf keinen Fall), so können wir nicht mit Rudloff[2] annehmen, dass auch Johann derselben Ehe entsprossen ist. Vielmehr können wir ihn und Katharina als Kinder der zweiten Gemahlin betrachten[3]. Johann ist ziemlich jung gestorben und hat nur unbedeutenden Anteil an der Regierung genommen. Der Haupterbe der werle-güstrowschen Lande und eigentliche Nachfolger Nicolaus' III. ist Lorenz, dem es fast vier Jahrzehnte vergönnt sein sollte, die Zügel der Regierung zu führen und für das Wohl seines Landes zu sorgen.

[1] cap. 178; cf. Parch. Genealog.
[2] Teil II., p. 450.
[3] cf. Wigger, p. 135 ff.

Lebenslauf.

Geboren wurde ich, Hugo Rugenstein aus Rostock, evangelischer Konfession, als Sohn des Domänenpächters Karl Rugenstein und seiner Frau Sophie, geb. Bukow, am 28. Mai 1871 zu Hof Moltenow bei Bützow. Von Michaelis 1880 besuchte ich das Gymnasium zu Rostock, das ich Ostern 1890 mit dem Zeugnis der Reife verliess. In Rostock, Tübingen und Berlin habe ich mich dem Studium der Philologie und Geschichte gewidmet.

Meine akademischen Lehrer, denen ich an dieser Stelle meinen warmen Dank ausspreche, waren die Herren Professoren

in Rostock: v. Arnim, Bechstein, Reitzenstein, Schirrmacher, Schwartz, v. Stein,
in Tübingen: Crusius, Fischer, v. Kugler, v. Sigwart, v. Schwabe,
in Berlin: Curtius, Diels, Kekulé, Paulsen, v. Treitschke.

Zwei Semester gehörte ich dem klassisch-philologischen Seminar zu Rostock an, auch nahm ich an den germanistischen und historischen Übungen teil. Die vorstehende Arbeit führte ich auf Anregung meines verehrten Lehrers, des Herrn Professor Dr. Schirrmacher, aus. Seine vielseitige Unterstützung und sein Wohlwollen, das er mir hierbei, wie überhaupt während meiner Studien entgegenbrachte, erlaube ich mir hier noch besonders dankend hervorzuheben.